J. germ.
162
gc

I. germ
162 gc

Rive
(Jo/

Ueber die Aufhebung

der

Fideicommisse,

als Folge

der Einführung des Französischen Civil-Gesetzbuches.

Eine juridische Untersuchung

von

Joseph Christian Herman Rive,

Königlich-Preußischem Appellations-Gerichts-Rath am Rheinischen Appellationshofe zu Köln.

Köln, 1822.

Druck und Verlag von J. P. Bachem.

Verbum ex legibus sic accipiendum est: tam ex legum sententia quam ex verbis.

L. 6. §. 1, D. de verbor. signif.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorerinnerung.

Gegenwärtige Schrift hat zum Zwecke, die von mehreren Rechtsgelehrten gefaßte, und schon oft practisch angewendete Meinung zu bekämpfen, nach welcher

> die Einführung des Französischen Civilgesetzbuches, oder des sogenannten Gesetzbuches Napoleon, an und für sich auf die älteren und früher errichtet gewesenen Fideicommisse ohne Einfluß und Wirkung geblieben seyn soll.

Ich kann mich dieser Meinung durchaus nicht hingeben, und innigst überzeugt, ja durchdrungen von der Unrichtigkeit derselben, fühle ich mich ver-

pflichtet, meine diesfällige Gründe nicht länger der Publicität vorzuenthalten; zumalen vorstehender Satz, so viel mir bewußt, in Druckschriften noch nie einen Gegner gefunden hat, und derselbe bei einigen Gerichten *) die Festigkeit eines Rechtsaxioms, oder doch wenigstens eines juristischen Dogma's, woran die in gewöhnlichen gerichtlichen Deductionen vorgetragenen Bedenken vorweg abgleiten dürften, gewonnen haben soll.

Ich glaube, ohne weitläufig geworden zu seyn, in dieser Schrift so ziemlich alles aufgenommen und vorgetragen zu haben, was für jene Behauptung gesagt wird, und was gegen dieselbe gesagt werden kann, und — muß.

---

*) Wenn dafür gehalten wird, daß die Frage über das Fortbestehen der älteren Fideicommisse nach Einführung des Gesetzbuches Napoleon von dem vormaligen Appellationshofe in Düsseldorf in Gemäßheit obiger Behauptung entschieden sey, so ist dieses ein Irrthum. Bei dem Rheinischen Appellationshofe ist die Frage noch nicht zur Entscheidung vorgekommen.

Ein berufenes Publicum mag nun urtheilen, in wie fern meine Behauptung die juristische Probe auszuhalten im Stande ist, und eine begründete Widerlegung würde mir eben so willkommen seyn, als eine Bestätigung, wiewohl ich an der letzten zu zweifelen bis jetzt noch keine Ursache habe. Ich habe nämlich diese Abhandlung, bevor ich dieselbe zum Drucke beförderte, Rechtsgelehrten, die mit der französischen Gesetzgebung, auf eine bewährte Weise vertraut sind, vorgelegt, und mir ist von ihnen die Versicherung geworden, daß meine Behauptung schwerlich einem ferneren Zweifel unterliegen werde, und daß ich wohl gethan hätte, die Gründe für die entgegengesetzte Meinung voran zu schicken, um der Sache dadurch ein Relief zu geben, weil man sonst eben so schwer den Zweck und den Nutzen dieser Schrift eingesehen haben, als es mir schwer geworden seyn würde, für einen in sich selbst so klaren Satz Gründe aufzufinden.

Mir ist es nur um Wahrheit und um Recht zu thuen, und ich beabsichtige hauptsächlich, daß die bis heran noch vorhandene Ungewißheit des Rechts-

zustandes für die Besitzer älterer Fideicommisse in denjenigen Ländern und Provinzen der östlichen Rheinseite aufhören möge, worin das französische Civilgesetzbuch eingeführt gewesen, und zum Theil noch mit Gesetzes=Kraft besteht, und da meine Ueberzeugung, wie gesagt, jetzt noch wie immer für die geschehene Aufhebung der älteren Fideicommisse in Folge der Einführung jenes Gesetzbuches sich entscheidet, daß die Besitzer solcher Fideicommiß=Stücke einer ferneren Störung enthoben seyn, und in den Preußischen Staaten bei diesem Besitze den Schutz finden mögen, welchen des Königs Majestät in dem Allerhöchsten Patent vom 9ten September 1814 §. 3. ihnen zuzusicheren geruhet haben.

Zudem beabsichtige ich, der zuerst angeführten Meinung ihre apodictische Gewißheit zu benehmen, selbe wenigstens als zweifelhaft darzustellen, und hierdurch diejenigen Inhaber von Fideicommissen, welche solche in Gemäßheit älterer Institutionen und Substitutionen besitzen, und mit dieser Einrichtung völlig zufrieden, sie in nämlicher Art auf die Nachkommenschaft zu bringen wünschen, oder

vererben wollen, aus ihrer vermeintlichen Sicherheit und Ruhe zu wecken, und sie zu veranlassen, ihren Wünschen und Willen durch neuere, ihnen zu Gebothe stehende Maßregeln Haltbarkeit und Dauer zu geben, damit nicht nach ihrem Tode unerwartete und fast unauflößbare Rechtsstreite ihre Nachkommenschaft ergreifen und das Vermögen verringern, oder damit doch wenigstens die durch die Ungewißheit des Rechts sich um so leichter entzündende Fackel des Neides und der Zwietracht in ihren Familien gedämpft erhalten werde. — Nichts ist bekanntlich unstäter als eine menschliche Meinung überhaupt, als eine juristische Meinung insbesondere, und als eine Gerichts-Meinung insbesonderste, wenn sie nicht auf einem unbezweifelten positiven oder naturrechtlichen Gesetze gegründet sind. Dieses gibt bei selbstständigen, unbefangenen, und forschenden Männern und Beamten die tägliche Erfahrung. Und so mögen dann die bei dieser Untersuchung gegen das Fortbestehen der älteren Fideicommisse vorgetragenen, bis jetzt nicht widerlegten, und nach meiner bisherigen Ueberzeugung un=

widerlegbaren Gründe wenigstens dazu dienen, daß manche Familien-Väter den Willen, ihre Zeitlichkeit auf künftige Generationen in der bestandenen Art und Weise hinüber zu tragen, näher und fester ordnen und kund thuen. —

Wobei ich die fernere Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen glaube, daß auch folgende, bei der vorliegenden Untersuchung zwar nicht besonders mit behandelte, aber doch mit derselben in naher Verbindung stehende Fragen: Ob auf diejenige Provinzen, welche früher dem Herzoge von Arenberg gehört, oder welche einen Theil des Großherzogthums Berg ausgemacht haben, und worin folglich das französische Civilgesetzbuch früher eingeführt, und mit ihm, nach meiner Ueberzeugung, die älteren Fideicommisse aufgehoben gewesen, und ob selbst auf die mit Frankreich vereinigt gewesenen sogenannten Holländischen Departemente, und die damit verbundenen Arrondissemente Rees, Münster, Steinfurt und Neuhausen (nachmals Departement der Lippe) in welchen durch das französische Decret vom 18ten October 1810 und resp. vom 10ten

Februar 1811 das französische Gesetzbuch unbedingt eingeführt war, vermöge des späteren französischen Decrets vom 24ten Januar 1812 die in dem Decrete vom 4ten Julius 1811 rücksichtlich der in den hanseatischen Departementen vor Einführung des Gesetzbuchs Napoleon errichteten Substitutionen, enthaltenen Bestimmungen gültig übertragen werden konnten? ob nicht diesem Decrete, weil es durch die vorhergegangene unbedingte Einführung jenes Gesetzbuches in freies Eigenthum verwandelte Fideicommisse, folglich einmal gegebene und erworbene Rechte beschränkt habe, eine rückwirkende Kraft beigelegt worden? und ob nicht solchemnach diesem Decrete der Art. 2 des besagten Gesetzbuches entgegenstehe? mit irgend einiger Gewißheit nirgendwo entschieden sind, und daß die Familien-Väter, oder sonstige Personen, denen es angehet, wohl thuen werden, diesen Zweifel in Berücksichtigung zu nehmen, und ihrer allenfallsigen Absicht und Willen durch nähere Verordnungen und Anordnungen eine ungezweifelte Festigkeit zu geben. —

Zum Schlusse erwähne ich noch, daß ich es für zweckmäßig erachtet habe, in einigen Anlagen die zu der gegenwärtigen Untersuchung gehörende Großherzoglich Frankfurtische, so wie die Westphälischen, Herzoglich-Arenbergischen und Königl. Preußischen Verordnungen und Gesetze vollständig mit abdrucken zu lassen, theils weil nicht jeder der Leser dieselben besitzen dürfte, auch sie mitunter selten, oder wenig bekannt geworden sind, theils damit man das hauptsächlich hier Einschlägige zusammen finde. —

Die bezogenen französischen Decrete habe ich aus dem Grunde nicht mitangelegt, weil sie zu weitläufig sind, weil sie über viele nicht hierhin gehörende Gegenstände sich verbreiten, und weil für die meisten Leser die, in dem Context der Schrift wörtlich und getreulich übernommenen, Auszüge hinreichen werden; von den übrigen aber die vollständigen Verordnungen in den französischen Gesetzbülletins leicht aufgefunden und eingesehen werden können.

Köln, den 1ten Julius 1821.

Der Verfasser.

Druckfehler.

S. 17. Z.	1 v.O.	statt	bedürfte	lese man	bedurfte
— 17. —	10 v. U.	—	reducirt	— —	radicirt
— 21. —	14 —	—	kinderlosen	— —	kinderlosem
— 39. —	5 v.O.	—	No. 18.	— —	Nov. 18.
— — —	6 —	—	No. 39.	— —	Nov. 39.
— 40. —	2 —	—	No. 118.	— —	Nov. 118.
— 41. —	10 —	—	mußten	— —	müßten
— 45. —	5 —	—	über	— —	aber
— 47. —	12 —	—	Landen	— —	Landen geschehen,
— 93. —	14 —	—	Art.	— —	Art. 896.

§. 1.

Nachdem der Kaiser der Franzosen das Königreich Westphalen geschaffen, das Großherzogthum Berg aus vielen größern und kleinern deutschen Provinzen gewaltsam zusammengesetzt, und die drei nordischen Hansestädte nebst vielen Provinzen Deutschlands an dem Ausflusse der Elbe, an der Weser, der Lippe und der Ems gelegen, unter dem Namen der drei hanseatischen Departemente und dem Departemente der Lippe, mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt, und nachdem dieser Machthaber für jene Provinzen, durch verschiedene, unten näher vorkommende Dekrete, und insbesondere für das Großherzogthum Berg durch das Dekret vom 12. November 1809 das Gesetzbuch Napoleon, mit dem 1. Januar 1810 anfangend, und durch das

Dekret vom 17. Dezember 1811 die französische Justizverwaltung sammt allen dahin einschlagenden französischen Gesetzen und Dekreten, mit dem 1. Februar 1812 beginnend, eingeführt hatte; da zweifelte kein Mensch daran, daß in den gedachten Ländern die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger unter sich und gegeneinander, insofern nicht besondere Ausnahmen gesetzlich verfügt worden, nunmehr nach den nämlichen Gesetzen, Vorschriften und Institutionen wie in Frankreich, oder wo die französischen Gesetze unbedingt walteten, regulirt und beurtheilt werden müßten.

§. 2.

In Ansehung der älteren, früher errichteten, und zur Zeit der Einführung der französischen Gesetze in diesen Provinzen vorhandenen Fideicommisse insbesondere, wurde während des Bestehens der französischen Herrschaft kaum zu bezweifeln, vielweniger im Verkehr mit Anderen zu verneinen gewagt:

> daß durch die bloße, unbedingte Einführung des Gesetzbuches Napoleon die älteren, früher errichteten, und zur Zeit dieser Einführung bereits bestandenen Fideicommisse aufgehoben seyen.

Erst alsdann wurde dieses Streitgegenstand vor den Gerichtshöfen, als Deutschland befreiet dastand von fremder Bothmäßigkeit, als aber auch Alle mit Haß erfüllt waren gegen das, was von dem frem-

den Volke, die früher bestandenen Verhältnisse ohne Schonung vernichtend, ausgegangen, und als das hieraus auf der andern Seite hervortretende Billigkeits-Gefühl es für überflüssig, gar für unbürgerlich hielte, aus fremden Gesetzen und Institutionen erworbene Rechte mit Strenge abzuwiegen, zu achten, und zu schonen.

In dieser Zeit geschah es, daß der vorstehende Satz in Druckschriften bestritten, verneinend angegriffen, damals so wie später zur Entscheidung vor die Gerichtshöfe gebracht und von einigen derselben in einzelnen, vielleicht auch zum Theil von besonderen Umständen begleiteten, Fällen verneinend entschieden wurde.

§. 3.

Die Gründe, welche für die Behauptung, daß durch die bloße und unbedingte Einführung des Gesetzbuches Napoleon die früher errichteten, und zur Zeit dieser Einführung bereits bestandenen Fideicommisse nicht aufgehoben seyen, angeführt zu werden pflegen, bestehen hauptsächlich in folgenden:

1. Die Aufhebung und Abschaffung der ältern Fideicommisse in Frankreich habe in Folge besonderer eigens darauf gerichteter Verordnungen statt gehabt,

2. Diese Verordnungen fänden sich nicht in das Gesetzbuch Napoleon übernommen, und kein sonsti-

ges Gesetz in demselben habe die vor dessen Einführung verordneten Substitutionen und Fideicommisse aufgehoben und abgeschafft.

3. Der darin enthaltene Art. 896 möge für ein solches Gesetz nicht angesehen werden, indem er nur verordne: „Les substitutions sont *prohibées*, „und nicht: Les substitutions sont *abrogées*. (Die „Substitutionen sind verbothen, und nicht: die „Substitutionen sind abgeschafft.)“

Zudem heiße es ferner in diesem Artikel: „Toute „disposition par laquelle le donataire, l'héritier „institué, ou le légataire *sera* chargé de conser- „ver et de rendre à un tiers, *sera* nulle etc. „(Jede Verfügung, wodurch der Beschenkte, der „eingesetzte Erbe, oder der Legatar verbunden „werden wird, Etwas für einen Dritten auf- „zubewahren und an ihn abzugeben, wird nichtig „seyn ꝛc.)“

Alles dieses diene zu dem unwidersprechlichsten Beweise, daß jene Gesetzstelle nur von künftigen Substitutionen verordne, und daß sie die früher errichteten und bestehenden ausser aller näheren Bestimmung lasse. Dieses sey um so mehr anzunehmen, als

4. es mit der allgemeinen Verordnung des Art. 2. gedachten Gesetzbuches im Einklange sich befinde, welche feststelle: „La loi ne dispose, que

„pour l'avenir, elle n'a point d'effet rétroactif. „(Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft, es hat „keine rückwirkende Kraft.)"

5. In den mit Frankreich vereinigten sogenannten hanseatischen Departementen, so wie in dem Königreiche Westphalen sey, ungeachtet der Einführung des Gesetzbuches Napoleon, dennoch die Aufhebung und Abschaffung der älteren Fideicommisse durch besondere Verordnungen bewirkt worden. Ein Beweis, daß die damaligen französischen Gesetzgeber selbst die Ueberzeugung gehabt haben müßten, wie unzureichend die bloße Einführung jenes Gesetzbuches sey, um die Aufhebung der bestehenden Fideicommisse und die Abschaffung der von den Fideicommißerben daraus zu entnehmenden Rechte ausser Zweifel zu stellen.

6. In Ansehung derjenigen, früher unter französische Bothmäßigkeit gebrachten, Provinzen, welche durch die neuesten Friedens- und Kongreßschlüsse der Preußischen Monarchie zugefallen, oder vor dem Tilsiter Frieden schon damit verbunden gewesen, sey nicht außer Acht zu lassen, daß zufolge des Königlichen Patents, wegen Wiedereinführnng des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen, vom 9ten September 1814 §. 4., in zweifelhaften Fällen die Meinung ange-

nommen werden müsse, welche den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts am nächsten komme, und daß dieses die Fideicommisse als gesetzlich und gültig bestehend anerkenne.

§. 4.

Jetzt, wo längst schon wieder gewonnen ist die ersehnte edle Zeit des Friedens und der Ruhe; wo Alles frei sich fühlen soll vom schädlichen Vorurtheile; wo das Recht nicht der Billigkeit, nicht den Rücksichten, selbst wenn sie den Glanz der ersten Familien zum Gegenstande haben könnten, und nicht den Meinungen untergeordnet erscheint; wo das Recht geehrt, und geschützt wird, gleichviel auf welchen Gesetzen, wenn nur gültigen, es sich gründet; wo in dem Preußischen Staate in mehreren Königlichen Verordnungen darüber die bestimmtesten und loyalsten Grundsätze ausgesprochen und schon zwei Verordnungen, die Aufhebung der Fideicommisse in den von Frankreich beherrschten Provinzen betreffend, nämlich die vom 11ten März 1818 und die vom 1ten Julius 1820 erschienen sind, wird es erlaubt, im allgemeinen nicht ohne Nutzen und für die Wissenschaft selbst nicht ganz unwillkommen seyn, den Geist und den Sinn, so wie das Wort des fremden, aber unwiderstreitbar mit gesetzlicher Wirkung eingeführten, Rechts in Beziehung auf die aufgeworfene Frage zu untersuchen, in Folge

dieser Untersuchung jene Behauptung zu bestreiten, und den Gegensatz dahin freimüthig zu vertheidigen: Daß die älteren, oder früher errichteten Fideicommisse, insofern sie in dem Gesetzbuche Napoleon nicht ausnahmsweise erlaubt sind, durch die bloße und unbedingte Einführung dieses Gesetzbuches aufgehoben worden, oder daß dadurch alle solche früheren fideicommissarischen Verordnungen ihre Kraft und bürgerliche Wirkung verloren haben.

§. 5.

Diese Behauptung soll in der Verfolgung und Widerlegung der für die entgegengesetzte Meinung angeführten Gründe hoffentlich ihre vollständigste Rechtfertigung finden.

Was den ersten und zweiten dieser Gründe, nämlich daß die Aufhebung der älteren Fideicommisse in Frankreich durch besondere Verordnungen geschehen sey, und daß diese Verordnungen in das Gesetzbuch Napoleon nicht übernommen worden, angeht; so ist es nicht in Abrede zu stellen, daß die fideicommissarischen Substitutionen durch die besonderen französischen Gesetze vom 25ten August, vom 25ten Oktober, und vom 14ten November 1792 so wie durch die vom 30ten Pluviose und vom 22ten Ventose Jahrs II. und somit

vor Publikation des Gesetzbuches Napoleon in Frankreich schon abgeschafft und verboten waren; allein eben so wenig wird es verkannt werden, daß diese besonderen Gesetze in Zeitpunkten gegeben wurden, als die in Frankreich damals noch waltende allgemeine Gesetzgebung, oder die Provinzial- und Gewohnheitsrechte die fideicommissarischen Substitutionen für gültig und rechtsbeständig ausdrücklich anerkannten, und deßfalsige positive Bestimmungen enthielten. Wäre damals in Frankreich eine neue allgemeine bürgerliche Gesetzgebung eingeführt worden, welche die Bestimmungen eines ungetheilten, unbeschränkten Eigenthums, einer allgemeinen Successionsordnung enthalten, und die speciellen Successionsarten auf den Grund fideicommissarischer Substitutionen, und die diesfälligen positiven Anordnungen mit Stillschweigen übergangen hätte, und hätten überhaupt solche Substitutionen im Ganzen mit der Oeconomie und Einrichtung einer solchen neuen Gesetzgebung im Widerspruche gestanden; so würden derartige besondere Verordnungen überflüssig gewesen, und gewiß nicht erschienen seyn. Die fideicommissarischen Substitutionen würden von selbst untergegangen seyn, so wie so viele Tausende von Particularrechten und Gewohnheiten in Frankreich durch die allgemeine neue Gesetzgebung untergegangen sind, ohne daß sie durch frühere Verordnungen abgeschafft waren,

und ohne daß in der letztern deren Untergang verordnet oder ihrer Erwähnung gethan worden.

Da indessen in Frankreich, wie gesagt, lange schon vor Bearbeitung und Berathung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Napoleons die Fideicommisse ältern Ursprunges aufgehoben waren; so brauchte um so weniger ein bestimmtes und ausdrückliches diesfälliges Gesetz oder eine Verordnung in dasselbe aufgenommen zu werden, welche diese Aufhebung oder Abschaffung noch einmal aussprach. Es reichte zur Bestätigung der geschehenen Aufhebung, oder vielmehr zur Wiederholung derselben hin, wenn der ältern Fideicommisse, so wie der Lehen und sonstiger stillschweigend abgeschafften Institutionen keine Erwähnung geschah, wenn keine gesetzliche Bestimmungen für den Fall oder in der Voraussetzung ihres Fortbestehens erlassen wurden, und wenn die ganze Oekonomie und Einrichtung des Gesetzbuches mit dem Fortbestehen dieser fraglichen Institutionen im Widerspruche sich zeigte, wenigstens in der besagten Voraussetzung unausfüllbare Lücken darbiethen würde.

§. 6.

Daß das Eine so wie das Andere wirklich der Fall gewesen seyn müßte, wird folgende Ausführung ergeben:

1. Ein Fideicommiß in objectiver Bedeutung des Wortes, ist eine Sache, die zufolge einer Verfügung des frühern Eigenthümers sich in dem Besitze und dem Genusse des Fiduciarerben, jedoch ohne Dispositionsrecht an derselben, und mit der Verpflichtung befindet, selbe in den bestimmten Fällen oder unter den angegebenen Bedingungen an den Fideicommissarerben zu überlassen.

Das Gesetzbuch Napoleon im Art. 544 verordnet:

„La propriété est le droit de jouir et dis-
„poser des choses de la manière la plus
„absolue etc."

Es erkennt diesemnach kein anderes Eigenthum an einer Sache als das Recht, dieselbe zu genießen, und darüber auf die unbeschränkteste Weise zu verfügen. Dieses Letztere ist wesentliches Criterium des Eigenthums. Ein getheiltes, ein beschränktes Eigenthum in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse ist nicht gekannt. Daher kann das Recht des besitzenden Fideicommissarerben an dem Fideicommisse eben so wenig als das Recht des noch nicht zum Besitze und Genusse desselben gelangten, vielleicht noch nicht einmal geborenen Fideicommißerben für ein Eigenthumsrecht im Geiste dieses Gesetzbuches angesehen werden.

Es würde diesemnach in der Voraussetzung, daß die älteren und vorgefundenen Fideicommisse neben dem neu eingeführten befragten Gesetzbuche in Kraft

und Wirkung geblieben seyn sollten, im Widerspruche mit einem der Hauptprincipien desselben erscheinen, daß in dem Staate Sachen angetroffen würden, welche im Besitze und Genusse von Personen sich befänden, woran aber keiner unter den Lebenden ein Eigenthumsrecht hätte.

2. Dieser Widerspruch hätte in Ansehung der älteren Fideicommisse nur durch positive gesetzliche Bestimmungen, etwa ausnahmsweise, gehoben werden können, und es hätte dieses um so nothwendiger geschehen müssen, als die Institution der Fideicommisse überhaupt sich nicht aus naturrechtlichen Principien ableiten läßt, als sie, wie gesagt, der Natur des Eigenthums widerstrebt, und als sie ihre Haltbarkeit einzig und allein in rein positiven, sey es Römischen, Deutschen, oder Französischen Gesetzen, oder Gewohnheitsrechten gefunden hat, und finden kann.

Die älteren Fideicommisse würden daher in dem besagten Gesetzbuche ebenso, wie dieses in Ansehung der speziell, und als Ausnahme von dem allgemeinen in dem Art. 896 ausgesprochenen Verbothe, erlaubten Substitutionen in dem Buche III. Tit. II. Cap. VI. und insbesondere hinsichtlich der Transscription und Inscription im Art. 1069 geschehen ist, die positive Anweisung und die Regulirung ihrer Kraft haben erhalten müssen, wenn

sie im Staate nicht ihre bürgerliche Wirkung verlieren sollten.

3. Eben so wenig aber als dieses geschehen ist, eben so wenig erscheinen die Rechte aus frühern fideicommissarischen Substitutionen im Gesetzbuche Napoleon, Buch II. Tit. III. unter den, nach der Römischen Gesetzgebung sogenannten, persönlichen Dienstbarkeiten, nämlich dem Nießbrauche, dem Gebrauche oder der Wohnung, und die ge- [illegible] Analogie [illegible] selbe darunter zu bringen nicht vermögen.

4. Nicht minder sind diese Rechte auch ausser dem Eigenthumsrechte unter den sonstigen Realrechten nicht anzutreffen. Sie sind weder unter den dinglichen Servituten, noch unter den Privilegien und Hypotheken aufgeführt, und sie konnten auch darunter nicht gebracht werden, weil alle diese ein Eigenthum an der Sache, auf welcher jene Realrechte ruhen sollen, in irgend einer Person voraussetzen, welches aber bei den Fideicommissen nicht vorhanden ist.

Aus diesem Grunde konnten sie, ohne eine besondere diesfällige gesetzliche Bestimmung nach dem französischen Hypotheken-System, und nach der Natur alles Hypothekenwesens in die darüber bestehenden öffentlichen Register weder transscribirt, noch inscribirt werden. Jeder konnte daher solche Fideicommisse als völlig freies Eigenthum betrach-

ten, jeder konnte, wenn selbe in seinem Besitze sich befanden, darüber vollgültig und auf alle gesetzliche Arten disponiren, und jeder sie eben so vollgültig erwerben, ohne daß ihm der frühere fideicommissarische Nexus, und die sich daraus ergebenden Rechte anderer Personen bekannt zu seyn brauchten und somit entgegengesetzt werden konnten. Die Dispositionen und Erwerbungen, so wie die darauf veranstalteten Transscriptionen und Inscriptionen erfolgten, wie gesagt, frei von allen solchen Reallasten, und wenn man annehmen wollte, daß dieselbe in den älteren Fideicommissen dennoch mit Wirksamkeit bestanden hätten; so würden die Personen, welche in dem Vertrauen auf ein gültiges Hypothekenwesen darüber disponirt oder selbe erworben hätten, als durch das Gesetz selbst hintergangen betrachtet werden müssen. Wer wollte dieses aber bei einer überdachten, vollständigen und ineinandergreifenden Gesetzgebung einen Augenblick annehmen können? und wo würde die Verwirrung und die Unzuverlässigkeit des Eigenthums ihr Ende erreichen, wenn man es annehmen wollte?

5. Auf diese Weise das Gesetzbuch Napoleon in seinen Grundprincipien über das Sachen-Recht angesehen, wird doch zum wenigsten Niemand bezweifeln, daß nach Einführung desselben die früher errichteten Fideicommisse ausser dem Gesetze

sich befunden. Und da, um mit

Weber in seiner systematischen Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 4. zu reden, das Institut der Fideicommisse an und für sich nicht in dem Rechte der gesunden Vernunft, in den Gesetzen, welche, wie der Apostel sagt, dem Menschen in's Herz geschrieben sind, dergestalt, daß es auch ohne Vorschrift der bürgerlichen Gesetze vorhanden seyn würde, gegründet ist, folglich keine natürliche Verbindlichkeit mit sich führt, sondern nur ein älteres positives Recht als Grund und Quelle für sich anzuführen hat, folglich nur eine bürgerliche Verbindlichkeit (obligationem civilem) an seiner Seite haben kann; so wird man auch anzunehmen genöthigt seyn, daß die älteren oder früher errichteten Fideicommisse mit dem Befinden ausser dem Gesetze auch jede bürgerliche Wirkung (omnem causam civilem, omne fundamentum agendi) verloren haben, und somit stillschweigend, oder vielmehr de facto aufgehoben sind.

6. Der Kaiser der Franzosen, von dem das befragte Gesetzbuch ausgegangen, hat selbst an einem anderen Orte seinen Willen dahin ausgesprochen, daß die Lehen, welche in der neuern französischen Gesetzgebung mit den Feodal-Rechten und mit den Fideicommissen Hand in Hand gehen, mit demselben unvereinbarlich seyen. Es heißt nämlich in dem

Großherzoglich Bergischen Dekret vom 11ten Januar 1809 im Eingange:

„Considérant que le systême féodal n'a plus „d'objet dans l'état actuel des sociétés, et *qu'il* „*ne peut pas se concilier avec le Code Napo-* „*léon* que nous nous proposons d'accorder in- „cessamment aux vœux de nos sujets du Grand- „Duché de Berg. (In Erwägung, daß das „Lehensystem in dem gegenwärtigen gesellschaftlichen „Zustande keinen Zweck mehr hat, und mit dem „Gesetzbuche Napoleon unvereinbar- „lich ist, welches wir den Wünschen unserer „Unterthanen des Großherzogthums Berg unver- „züglich zu gewähreu gesonnen sind.)"

Man könnte hieraus, so wie aus dem Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 13ten September 1811 die abgeschafften Rechte betreffend, welches, nach seinem Eingange, ebenfalls, um die auf den Gütern haftenden Gerechtsame, und rechtmäßigen Abgaben mit den Grundsätzen des Gesetzbuches Napoleon in Uebereinstimmung zu bringen, erlassen worden ist, und ganz besondere Bestimmungen enthält, den Einwurf entnehmen wollen, daß, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die früher errichteten nnd bestehenden Fideicommisse mit den Grundsätzen des gedachten Gesetzbuches zu vereinigen, er, so wie in Ansehung der Lehen

und des Güterwesens, eben so in Hinsicht dieser Fideicommisse eine besondere, darauf eigens gerichtete Verordnung oder doch wenigstens besondere Bestimmungen erlassen haben würde.

Allein erstens war das vorbezogene Dekret, die Abschaffung der Lehen betreffend, so wie das Dekret vom 12ten Dezember 1808, die Abschaffung der Leibeigenschaft und des Colonats bezweckend, wovon das zuletzt bezogene Dekret vom 13ten September 1811 nur eine Erläuterung und Fortsetzung ist, vor Einführung des Gesetzbuches Napoleon gleichsam als vorbereitend erlassen, und zweitens beruheten das Feodal-Regimen und das emphyteutische, Colonat- und sonstige Deutsche Güterwesen nicht nur, so wie die Römischen Fideicommisse, auf besonderen, von dem Geiste des Gesetzbuches Napoleon abweichenden Institutionen und Grundsätzen, sondern es waren auch sonstige, das Eigenthum betreffende, Rechtsverhältnisse damit verbunden, welche einer besonderen Regulirung bedurften, wenn nicht eine Lücke in der Theorie des Eigenthums entstehen sollte.

Bei den Lehen, bei den emphyteutischen und vielen andern Güterarten hatte ein getheiltes, nämlich ein direktes und ein nutzbares Eigenthum, bei anderen Gütern ein Erbnutzungsrecht Platz. Da das Gesetzbuch Napoleon kein getheiltes Eigenthum, und kein durch ein Erbbenutzungsrecht beschränktes

Eigenthum kannte; so bedürfte es bei Einführung desselben der näheren Bestimmungen, in welche Hand und unter welchen Bedingungen und Leistungen das volle und unbeschränkte Eigenthum der Lehen, der emphyteutischen und sonstiger im beschränkten Eigenthume sich befindender Güter übergehen solle. Dieses war der erste Gegenstand jener besondern Verordnungen. Ein anderer nicht minder wichtiger Gegenstand derselben war, die mit den verschiedenen Güterarten oder dem Besitze derselben verbundenen blos persönlichen Abgaben und Leistungen, nämlich die auf einen blos persönlichen Verband sich gründenden, das heißt die von einer Person zu Gunsten einer Person zu gewährenden Abgaben und Leistungen, von den Reallasten, das heißt von solchen, welche von verliehenem Grund und Boden herrührten, oder sonst auf Grund und Boden reducirt waren, zu trennen, den letzten ihren gesetzlichen Character, nach dem Art. 530 des mehrgedachten Gesetzbuches anzuweisen und sie für ständige Grundrenten zu erklären, die entweder als Kaufpreis eines Grundstücks, oder bei dem Uebertrage eines solchen durch einen lästigen oder wohlthätigen Titel, als dessen Bedingung, für immer zugesagt worden sind.

Ganz anders verhielt es sich mit den Fideicommissen. Bei diesen war ihrer innern Natur nach

keine Rede von einem getheilten, oder durch ein Erbbenutzungsrecht beschränkten Eigenthume, und eben so wenig von Abgaben und Leistungen, welche damit verbunden waren. Nur in dem Dispositions-rechte und in der Erbfolgeordnung war das Eigen-thum an denselben beschränkt, und es bedurfte da-her nur der Einführung einer allgemeinen Gesetz-gebung, welche alles Eigenthum als frei und mit dem unbedingtesten Dispositionsrechte angethan dar-stellte, und eine allgemeine Successionsordnung in allen Gütern sanctionirte, um in Ansehung der älteren Fideicommisse, blos als solche, Alles zu reguliren, was zu reguliren war. Hiermit war in Absicht ihrer Alles abgethan, keine Lücke denkbar, und die Rechte genau bezeichnet.

Das hier Vorgetragene bestätigt auch der fran-zösische Gesetzgeber ganz unzweifelhaft, wenn er in dem vorbezogenen Dekrete vom 13ten Sept. 1811 verordnet:

„Art. 5. Die durch unser Dekret vom 12. Jan. „1809 verordnete Abschaffung des Lehnsverhält-„nisses wird auch auf das emphyteutische Rechts-„verhältniß anwendbar erklärt.“

„Art. 6. Als Folge der Abschaffung des Lehns-„verhältnisses erkennt das Gesetz keine andere „Güter mehr als Allodial-Güter.“

Diese Gesetzstellen, ausführlicher gegeben, heissen nichts anders, als daß das französische und auf

das Großherzogthum Berg übertragene Rechtssystem keine andere, als mit einem unbeschränkten Dispositionsrechte angethane, und dem freien Verkehr überlassene Güter zulasse und daß, nachdem die in eigenthümlichen Rechtsverhältnissen sich befundenen Güter, nämlich die Leibeigenthums- und mit einem Colonatrecht verbundenen Güter durch das Dekret vom 12. Dezember 1808, die Lehngüter durch das Dekret vom 12. Januar 1809 und die emphyteutischen und in einem Erbnutzungsrechte sich befundenen Güter in dem Dekret vom 13. September 1811 ihre, dem vorbesagten Rechtssystem gemäße und ihrer Natur nach besonders erforderliche Regulirung erhalten hätten und respektive gegenwärtig erhalten würden, das Gesetz keine andere Güter mehr, als Allodialgüter, folglich auch keine Fideicommißgüter erkenne.

§. 7.

Der zweite Grund (§. 3), worauf die entgegengesetzte Behauptung sich stützt, findet ferner seine Begegnung und Widerlegung darin, daß die früheren und als bestehend vorgefundenen Fideicommisse durch die Bestimmung des Gesetzbuchs Napoleon sogar ausdrücklich aufgehoben sind. Der Art. 732 verordnet nämlich ganz unumwunden in Beziehung auf die Successionsordnungen:

„La loi ne considère ni la nature ni l'origine „des biens pour en régler la succession. (Das „Gesetz sieht weder auf die Natur noch auf den „Ursprung des Vermögens, um darin die Erb= „folge zu ordnen.)"

Dieses Gesetz, welches ausdrücklich voraussetzt, daß es Güter und Vermögen gegeben, die ihrer besonderen Natur und ihrem besonderen Ursprunge nach einer besonderen Succession unterworfen gewesen, hebt den Nexum auf, der solche Güter in Beziehung auf die Erbfolge in dieselbe gebunden hatte. Alle Güter werden in dieser Hinsicht gleichgestellt, nur eine allgemeine Successionsordnung wird gesetzlich eingeführt, und somit werden alle besondere Successions=Arten, worunter auch die fideicommissarische gehörte, aufgehoben und abgeschafft.

Auf den Grund dieses Gesetzes erkannte der Cassationshof zu Paris in seinem Urtheile vom 23. November 1807, daß die Güter, welche vormals auf die männlichen Glieder einer Familie ausschließlich verfallen oder devolvirt waren, nicht mehr von denselben mit Ausschließung der Töchter vorabbezogen werden könnten, wenn die Erbfolge unter der Herrschaft der neuen Gesetze vollends eröffnet worden.

Der etwaige Einwurf, daß die angeführte Gesetzstelle nur von sogenannten Stock= und Stamm=

gütern, oder von Gütern, die von der väterlichen oder mütterlichen Seite gekommen, verstanden werden müsse, ist von jeglichem Grunde entblößt. Das Gesetz redet ganz im Allgemeinen, und ein Unterscheidungsgrund zwischen genannten Gütern und den Fideicommissen oder ähnlichen, ihrer Natur oder ihrem Ursprunge nach hinsichtlich der Erbfolge von den früheren allgemeinen Gesetzen abweichenden, Gütern ist durchaus nicht vorhanden, und am allerwenigsten irgendwo an einer andern Stelle des Gesetzbuches angedeutet worden. Eben so wie nämlich die Stock- und Stammgüter dem freien Dispositionsrechte entzogen waren, und eben so wie nach einigen früheren Gesetzen die Güter bei kinderlosen Absterben an die väterliche oder mütterliche Linie, woher sie gekommen, zurückfallen mußten, eben so waren die Fideicommisse der freien Vererbung und der allgemeinen Erbfolgeordnung entzogen; indem sie an die Fideicommissarerben fallen mußten, die dazu berufen waren.

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, Herstellung eines freien, unbeschränkten Eigenthums, und eines freien Verkehrs mit allen Gütern, und eine völlig gleiche, allgemeine Erbfähigkeit lagen in der Tendenz, in dem Geiste und in der Absicht der französischen Gesetzgebung, und wie wollte man nun annehmen können, daß das befragte Gesetz die früher errichteten Fideicommisse nicht mit

beziel habe, welche eine so große Ungleichheit und Abscheidung unter den Staatsbürgern erhalten, und daß freie Eigenthum an den Gütern und den freien Verkehr mit denselben so sehr beschränkt hatten?

§. 8

Mit diesem Geiste, und mit dieser Absicht der französischen Gesetzgebung, so wie mit dem vorbezogenen, die Einführung einer einzigen allgemeinen Successionsordnung in allen Gütern feststellenden Gesetze mußte nothwendig die den Staatsbürgern in dem folgenden Titel des III. Buches gegebene Freiheit, über ihr Vermögen, vermittelst eines wohlthätigen Titels, entweder unter den Lebenden oder auf den Todesfall zu disponiren, in Uebereinstimmung gebracht werden, wenn diese für das französische System so wichtige Verordnung nicht allein für die verflossene Zeit, sondern auch für die Zukunft bestehen sollte. Dieserhalb mußten alle Substitutionen, oder alle Dispositionen über mehr als den ersten Grad hinaus ganz allgemein verbothen werden, und so trat ein kurzes aber kräftiges Gesetz in dem Art. 896 hervor, welches lautet:

„Les substitutions sont prohibées. (Die Sub„stitutionen sind verbothen.)"

Was die französischen Gesetzgeber unter dieser kurzen Disposition verstanden, und ob dieselbe dabei, der Allgemeinheit des Ausdrucks ungeachtet, und

weil sie sich nicht zugleich des Wortes, *abrogées* bedient, nur die künftigen Substitutionen, und nicht die früher Errichteten im Auge gehalten, darüber wird sich die beste und untrüglichste Aufklärung finden in den Motiven und den Reden, welche über diese in dem Gesetzbuche Napoleon enthaltene Disposition dem gesetzgebenden Korps sind vorgetragen worden.

Der Staatsrath Bigot-Preameneu in der Auseinandersetzung der Motiven zu dem 2ten Titel des Buchs III. des Civil-Gesetzbuches und insbesondere zu der in Frage seyenden Disposition drückt sich ganz ausführlich in folgender Art aus:

Parmi les règles communes à tous les genres de disposition, et que l'on a placées en tête de la loi la plus importante est celle *qui confirme l'abolition des substitutions fidéicommissaires.*

Cette manière de disposer, dont on trouve les traces dans la législation romaine, n'entra point dans son système primitif de transmission des biens. Le père de famille put, avec une entière indépendance, distribuer sa fortune entre ceux qui existoient pour la recueillir. Ils n'eurent point l'autorité de créer à leur gré un ordre de successions, et d'enlever ainsi la prérogative de ceux qui dans chaque génération

devoient aussi être investis de la même magistrature.

L'esprit de fraude introduisit les substitutions : l'ambition se saisit de ce moyen et l'a perpétué.

On avoit réussi à éluder la loi pour avantager des personnes incapables de recevoir ; on essaya le même moyen pour opérer une transmission successive au profit même de ceux qui ne seroient point sous le coup des lois exclusives.

Ce ne fut que sous Auguste, dans le huitième siècle depuis la fondation de Rome, que les fidéicommis au profit de personnes capables furent autorisées par les lois.

En France on comptoit dix coutumes qui formoient environ le cinquième de son territoire, où la liberté de substituer avoit été défendue ou au moins resserrée dans des bornes très-étroites.

Dans le reste de la France les substitutions furent d'abord admises d'une manière aussi indéfinie que chez les Romains, qui n'avoient point mis de bornes à leur durée.

Il étoit impossible de concilier avec l'intérêt général de la société cette faculté d'établir un ordre de succession perpétuel et particulier à chaque famille, et même un ordre particulier

à chaque propriété qui étoit l'objet des substitutions. L'ordonnance d'Orléans de 1560 régla, que celles qui seroient faites à l'avenir ne pourroient excéder deux dégrés, mais ce remède n'a point fait cesser les maux qu'entraine cette manière de disposer.

L'expérience à prouvé que, dans les familles opulentes, cette institution n'ayant pour but que d'enrichir l'un de ses membres en dépouillant les autres, étoit un germe toujours renaissant de discorde et de procès. Les parens nombreux qui étoient sacrifiés et que le besoin pressoit, n'avoient de ressource que dans les contestations qu'ils élévoient soit sur l'interprétation de la volonté, soit sur la composition du patrimoine, soit sur la part qu'ils pourroient distraire des biens substitués, soit enfin sur l'omission ou l'irrégularité des formes exigées.

Chaque grevé de substitution n'étant qu'un simple usufruitier, avoit un intérêt contraire à celui de toute amélioration, ses efforts tendoient à multiplier et à anticiper les produits qu'il pourroit retirer des biens substitués, au préjudice de ceux qui seroient appelés après lui et qui chercheroient à leur tour une indemnité dans de nouvelles dégradations.

Une très-grande masse de propriétés se trouvoient perpétuellement hors du commerce; les

lois qui avoient borné les substitutions à deux degrés n'avoient point paré à cet inconvénient; celui qui, au dépens de sa famille entière, avoit joui de toutes les prérogatives attachées à un nom distingué et à un grand patrimoine, ne manquoit pas de renouveler la même disposition, et si par le droit, chacune d'elles étoit limitée à un certain temps, elles devenoient par le fait de leur renouvellement des substitutions perpétuelles.

Ceux qui déjà étoient chargés des dépouilles de leurs familles avoient la mauvaise foi d'abuser des substitutions pour dépouiller aussi leurs créanciers, une grande dépense faisoit présumer de grandes richesses, le créancier qui n'étoit pas à portée de vérifier les titres de propriété de son débiteur, ou qui négligeoit de faire cette perquisition, étoit victime de sa confiance, et dans les familles auxquelles les substitutions conservoient les plus grandes masses de fortune, chaque génération étoit le plus souvent marquée par une honteuse faillite.

Les substitutions ne conservoient des biens dans une famille qu'en sacrifiant tous les membres pour réserver à un seul l'éclat de la fortune, une pareille répartition ne pouvoit être établie, qu'en étouffant tous les sentimens de cette affection qui est la première base d'une

juste transmission des biens entre les parens, il ne sauroit y avoir un plus grand vice dans l'organisation d'une famille, que celui de tenir dans le néant tous ses membres pour donner à un seul une grande existence; de réduire ceux que la nature a faits égaux à implorer les secours et la bienfaisance du possesseur d'un patrimoine qui devroit être commun; et rarement l'opulence, surtout lorsque son origine n'est pas pure, inspire de sentimens de bienfaisance et d'équité.

Enfin, si les substitutions peuvent être mises au nombre des institutions politiques, on y supplée d'une manière suffisante et propre à prévenir les abus, en donnant pour disposer toute la liberté compatible avec les devoirs de famille.

Ce sont tous ces motifs qui ont déterminé *à confirmer l'abolition des substitutions*, déjà prononcés par la loi d'Octobre 1792.

Ferner spricht sich hierüber der Staatsrath Jaubert in seinem Berichte an das Tribunat auf folgende zwar kürzere, aber eben so ungezweifelte Weise aus:

Pour qu'une disposition à titre gratuit soit valable, la transmission devra s'opérer directement et immédiatement de la part de l'auteur de la libéralité, en faveur de celui qui en se-

ra l'objet. Les substitutions étoient dejà réprouvées depuis 1792, *elles seront à jamais prohibées.* Ainsi le vouloient l'intérêt du commerce, celui de l'agriculture, et le besoin de tarir une trop abondante source de procès.

Néanmoins il faut bien entendre ce que la loi défend. Ce n'est autre chose que ce qui étoit connu, dans l'ancien droit, sous le nom de *fidéicommis.* —

Wer wird nun noch zweifeln an der Absicht der französischen Gesetzgebung, daß das ausgesprochene Verboth: Les substitutions sont prohibées, alle sowohl früher errichtete als künftig zu errichtende fideicommissarische Substitutionen umfassen solle? Und wie kann man fast einzig, und gleichsam mit Verachtung aller übrigen zusammenwirkenden Gründe, auf diese Gesetzstelle die Behauptung fortbauen, daß die vor Einführung des Gesetzbuches errichteten Fideicommisse neben demselben ihre gesetzliche Wirkung behalten, ohne sich den Verdacht der Befangenheit, oder der vorgefaßten Meinung, oder doch wenigstens der Unbekanntschaft mit der Geschichte dieses Gesetzes aufzuladen.

Allein auch einmal zugegeben, daß diese Gesetzstelle nur für die Gegenwart und für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit verordne; so wird man doch auch von der andern Seite zugeben müssen, daß Dasjenige, was für die Gegen=

wart und für die Zukunft Gegenstand eines positiven verbiethenden Gesetzes geworden ist, keine bürgerlichen Wirkungen in dem nämlichen Staate ferner hervorbringen könne, wenn es gleich seinen Ursprung in der Vergangenheit begründe. Wenigstens wird man zugestehen müssen, daß die Regel für die Allgemeinheit des Verboths spreche, so lange nicht eine Ausnahme für die Vergangenheit ausdrücklich ins Gesetz übertragen ist.

Daß übrigens der Art. 896 in dem folgenden Absatze: „Toute disposition par laquelle le donataire, l'héritier institué, ou le légataire, *sera* chargé de conserver et de rendre à un tiers, *sera* nulle etc.“ allerdings nur von künftigen Substitutionen rede, wird nicht in Abrede gestellt. Allein das Gesetz, welches, wie vorhin gesagt, zur Absicht hatte, den in den vorhergehenden Bestimmungen verordneten freien Umlauf des Vermögens und die dahin zielende gleichmäßige Erbfähigkeit, und Allgemeinheit der Succession in alle Güter gegen das den Staatsbürgern ertheilte Recht der freien und willkührlichen Disposition über ihr Vermögen unter den Lebenden und auf den Todesfall auch für die Zukunft sicher zu stellen, und aus diesem Grunde und auf solche Art das befragte Dispositionsrecht zu modificiren, konnte auch seine speciellen Anordnungen vernünftiger Weise nur für künftige Substitutionen ertheilen, da die früher errich-

teten sowohl durch das Gesetz vom 25. Okt. 1792 und durch sonstige frühere allgemeine Verfügungen bereits ausdrücklich abgeschafft, als auch in dem ganzen Gesetzbuche ausser Acht gelassen, und durch die in dem Art. 732 verordnete allgemeine Succession ausser Wirksamkeit gesetzt waren. Uebrigens thut auch hier die Nichtigkeits-Erklärung der Substitutionen für die Zukunft abermals den Geist der Gesetzgebung über diesen Gegenstand im Allgemeinen kund, und somit hätte denn der dritte Grund der gegenseitigen Behauptung seine Widerlegung gefunden.

§. 9.

Hiesiger Behauptung tritt dagegegen die Verordnung im Art. 900 des mehrgedachten Gesetzbuches noch zur Seite, welche lautet:

„Dans toute disposition entre vifs ou testamentaire, les conditions impossibles, celles qui sont *contraires aux lois* ou aux moeurs, seront réputées non écrites. (Bei jeder Verfügung unter Lebenden oder durch Testament werden die unmöglichen, so wie die den Gesetzen und guten Sitten zuwider laufenden Bedingungen als nicht geschrieben betrachtet.)“

Die fideicommissarischen Substitutionen waren (das wird und kann nicht bezweifelt werden) für

die vorhandenen und für die künftigen Zeiten verbothen. Sie waren daher den bestehenden Gesetzen zuwider, und jede Disposition unter den Lebenden oder durch Testament, worin eine solche Substitution als Bedingung erschien, war zwar in ihrem Ursprunge und ihrer Hauptbestimmung, insofern die Ungültigkeit nicht ganz speciell, wie dieses in dem Art. 896 im zweiten Absatze rücksichtlich der künftigen Substitutionen geschehen ist, ausgesprochen worden, gültig; allein die zur Bedingung gemachte Substitution war für nicht geschrieben, für nicht vorhanden zu betrachten. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob diese Bedingungen sich in früher gemachten Schenkungen oder früher errichteten Testamenten gründeten, oder ob diese Dispositionen erst nach Einführung der befragten neueren Gesetzgebungen gemacht waren. Genug ist es, daß die Bedingungen vor dem Zeitpunkte dieser Einführung nicht erfüllt waren, daß sie nach diesem Zeitpunkte noch erfüllt werden, noch ins Leben treten sollten. Nun trat ihnen des Gesetzes ausdrückliches Verboth entgegen, nun war ihre Erfüllung dem Gesetze zuwider, und nun war ihre Wirksamkeit durch ein ausdrückliches Gesetz vernichtet.

§. 10.

Und so hat es dann die bisherige Ausführung ergeben, daß die älteren oder früher errichteten Fidei-

commisse mit dem Geiste und der Oekonomie des französischen Civilgesetzbuches unvereinbarlich, ja selbst im Widerspruche sind, daß dieselbe durch Einführung einer allgemeinen Erbfolgeordnung in Ansehung aller Güter ausdrücklich vernichtet, daß sie unter dem allgemeinen, die Substitutionen verbiethenden Gesetz begriffen, und daß sie endlich als fortwährend im Leben erscheinende gesetzwidrige Bedingungen für nicht geschrieben zu betrachten sind. Und so findet sich dann in jenem Gesetzbuche alles auf die folgerechteste Weise vereinigt, um die in Rede stehende ältere Institution vor der Zeit abzuwenden, und aus der Zeit zu verbannen, und auch nicht der leiseste Wink ist darin zu entdecken, um auf deren Fortbestehen neben demselben schließen zu dürfen.

§. 11.

Freilich wird hierhin der vierte Grund für die entgegengesetzte Behauptung in Anspruch genommen, und aus dem Art. 2 des oft gedachten Gesetzbuches in seiner großen Allgemeinheit ein Grund entlehnt, den keine Besonderheit in demselben hat gewähren wollen.

Daß das Gesetz nur für die Zukunft verfüge und keine rückwirkende Kraft habe, ist ein Satz, der sich in allen positiven Gesetzgebungen wieder-

findet, und der in der Natur aller positiven Gesetze gegründet ist. Allein wenn man diesen Satz nur der allgemeinen und bloßen Einführung des Gesetzbuches Napoleons, und den darin enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, und nicht den besonderen Verordnungen, wodurch die früher errichteten Fideicommisse abgeschafft seyn sollen, entgegensetzt, wenn man zugesteht, daß diese letzte Abschaffungen gültig und wirksam geschehen seyen, so dringt sich nothwendig und zunächst die Frage auf: Welcher Unterschied ist dann zwischen einem allgemeinen Gesetzbuche und besonderen Verordnungen in Beziehung auf die rückwirkende Kraft? Warum können diese gültig rückwirken und jenes nicht?

Indessen glaubt man hierseits die Behauptung annehmen zu dürfen, und vertheidigen zu können, daß durch die Aufhebung oder Abschaffung der älteren Fideicommisse, oder vielmehr durch das Aufhören derselben in Folge neuerer allgemeiner Institutionen oder gesetzlicher Bestimmungen, mögen dieselbe in besonderen Verordnungen oder in einem allgemeinen Gesetzbuche enthalten seyn, weder diesem Gesetzbuche noch jenen Verordnungen eine rückwirkende Kraft gegeben worden ist.

Die Kraft eines Gesetzes äussert sich, insofern dasselbe Rechte gibt oder nimmt, insofern es Ver-

pflichtung auflegt, oder aufhebt. Beides geschieht entweder unmittelbar durch das Gesetz, oder in Folge hinzutretender Handlungen oder Begebenheiten. Wenn im ersten Falle, nämlich der unmittelbaren Wirkung des Gesetzes, wirklich vorhandene, gegebene und erworbene Rechte an der einen und damit correspondirende Verpflichtungen an der andern Seite, mögen dieselbe sich in einem frühern Gesetze unmittelbar oder mittelbar gründen, aufgehoben werden, so wirkt das Gesetz auf früher entstandene Rechtsverhältnisse, es wirkt zurück, oder es ist ihm eine rückwirkende Kraft gegeben. Dieses läßt sich aber, wohlverstanden, und im eigentlichen Sinne, nur alsdann sagen, wenn durch das neuere Gesetz früher wohlerworbene, in das Eigenthum von Personen übergegangene Rechte aufgehoben, oder als durch dasselbe aufgehoben erklärt sind. Nicht jede Aufhebung eines älteren, unter dem Schutze bisheriger Gesetze bestandenen Rechtszustandes ist für eine Rückwirkung des neuen Gesetzes anzusehen, indem sonst ohne eine solche niemals eine positive Gesetzgebung hätte entstehen, und niemals eine bestehende hätte abgeändert werden können, ohne obigen allgemeinen Rechtssatz zu verletzen.

Als Beispiel kann hier angeführt werden, daß das Römische Recht in L 2. Cod. Th. und in L. 3 §. 3. D. de minoribus XXV annis den

Zeitpunkt der erreichten Großjährigkeit auf das vollendete fünf und zwanzigste Jahr, und das Gesetzbuch Napoleons im Art. 488 auf das vollendete ein und zwanzigste Jahr feststellt; daß folglich die unter dem ersten Rechte begonnene Vormundschaft sich nach Einführung des zweiten Gesetzbuches früher endigte als sie ohne dessen Einführung geendigt seyn würde, und daß der Vormund dennoch das Recht nicht hatte, seine unter dem früheren Gesetze begonnene Vormundschaft fortzusetzen. — Nehme man ferner hinzu, daß das Allgemeine Preuß. Landrecht in Th. 1. Tit. 1. §. 26. den Zeitpunkt der beendigten Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre bestimmt, und daß folglich nach diesem Gesetzbuche in allen Provinzen, worin dasselbe durch das königliche Patent vom 9. September 1814 an die Stelle des französischen Rechts eingeführt worden, und nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Patentes im §. 14. die Volljährigkeit in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem ersten Januar 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht hatten, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre eintrat; weil man annehmen mußte, daß diese Personen aus den vorigen Gesetzen kein Recht erworben hatten, ihre Minderjährigkeit früher zu beendigen; obgleich im Vertrauen auf den bestehenden Rechtszustand sie mit Anderen und An-

dere mit ihnen mancherlei Rechtsverhältnisse angeknüpft haben konnten. — Diese Beispiele werden hinreichen, um den ausgesprochenen Satz über jeden Widerspruch zu erheben.

Es hängt diesemnach alles von der Frage ab: sind durch die Abschaffung oder durch das Aufhören früher bestandener Fideicommisse wirklich erworbene, in das Eigenthum von Privatpersonen übergegangene Rechte genommen worden? — Diese Frage beantwortet sich aus folgenden Gründen verneinend.

Die Errichtungen von Fideicommissen, die Testamentifaktionen, die Erbverträge, das Dispositionsrecht über ein nachzulassendes Vermögen überhaupt, und selbst das Recht darnach zu succediren, so wie die Successionen im Falle einer ohne Disposition des Verstorbenen eröffneten Erbschaft, sind nach bekannter Rechtstheorie keine in dem Naturrechte gegründete, sondern aus dem bürgerlichen Zusammenleben, und aus der bürgerlichen Gesellschaft hervorgegangene Institutionen und folglich reinpositiven Ursprunges.

Daß der Staat, oder in ihm die gesetzgebende Gewalt mit derartigen Institutionen, den übrigen Staatseinrichtungen, und der Zeit gemäße Abänderungen vorzunehmen berechtiget sey, wird von Keinem bezweifelt werden, dem die Rechtsgeschichte auch nur eines Staates bekannt ist.

„Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem „Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben sind."

Dieser in der Natur der Sache gegründete, und von jedem Juristen anerkannte Satz ist in der Einleitung zum Allgemeinen Preußischen Landrechte §. 59. zum Gesetze erhoben worden, und wer will nun, zumalen in dem Preußischen Staate, behaupten, daß dem neueren Gesetze, wodurch früher bestandene positive Institutionen abgeschafft, oder ausser Wirksamkeit gesetzt worden, eine rückwirkende Kraft gegeben werde, und folglich nicht erlassen werden möge?

Es ist nicht zu bezweifeln, daß so lange derartige positive Institutionen bestehen, jeder Staatsbürger ein Recht habe, darnach zu verfahren, und ein Recht, darnach zu succediren, und zu erwerben. Es ist aber eben so wenig einem Zweifel unterworfen, daß diese Rechte, wenn sie noch nicht in die Wirklichkeit übergegangen, oder wenn sie von Handlungen oder Begebenheiten abhängig sind, welche noch erwartet werden, nur als bloße Ansprüche, Expectanzen, nicht aber als wohlerworbene, in das Eigenthum von Privatpersonen hinübergegangene Rechte betrachtet werden können. Sie sind zunächst bedingt durch das Eintreten der Handlungen und Begebenheiten, und entfernter, aber in eben dem Maaße, unerläßlich bedingt durch das Bestehen derjenigen Institutionen, wovon sie ausgegangen sind.

Wenn z. B. die Römische Gesetzgebung jedem Staatsbürger die Befugniß ertheilt hatte, nicht nur über die Erbfolge in sein Vermögen testamentarisch zu verordnen, sondern auch sein Eigenthums- und Dispositionsrecht über das Grab hinaus dergestalt auszudehnen, daß dasselbe fortwirken sollte von Generation zu Generationen; wenn hieraus die Generationen die Hoffnungen, die Erwartungen erhalten hatten, in das Vermögen des disponirenden Urvorfahren zu succediren; wenn nun durch große Weltbegebenheiten und Umwälzungen der Römische Staat, und mit ihm die Staatsgewalt untergegangen ist; wenn neue Bedürfnisse neue Einrichtungen hervorgerufen; wenn die Zeit mit ihren Erfordernissen sich anders gestaltet hat; wenn hiernach jenes Dispositionsrecht beschränkt, oder stille gelegt ist; und wenn folglich die darnach geordnete Erbfolge aufgehört hat, wirksam zu seyn, wer kann dann sagen, daß dadurch der nachfolgenden und den kommenden Generationen wirklich erworbene Rechte entrückt worden? Würden nicht sonst auf gleiche Weise die jüdischen Familien, welche ihre Abkunft von den Patriarchen in directer Linie ableiten zu können, sich anmaßen, über den Verlust erworbener Rechte zu klagen haben, weil sie nicht ferner in diejenigen Güter ihrer Uranherren succediren, wozu sie durch patriachalische Gesetze und Dispositionen berufen waren? — Waren es nicht in dem

einen so wie in dem anderen Falle bloße Hoffnungen, bloße Erwartungen, geknüpft an die Kraft der Gesetze, die mit dem Aufhören dieser Kraft verschwinden? —

Wenn zum ferneren Beispiele die Constitutionen des Kaisers Justinianus in No. 18. Cap. I. No. 39 et 92 die Befugnisse der Eltern, über ihr Vermögen durch wohlthätige Titel zu disponiren, dahin beschränken, daß sie nur zwey Drittel ihres Vermögens, sobald vier Kinder oder weniger vorhanden sind, und nur die Hälfte desselben, sobald fünf oder mehrere vorhanden sind, zum Gegenstande ihrer freien Disposition machen dürfen; wenn dagegen nach dem Art. 913 des Gesetzbuches Napoleon die Freigebigkeit der Eltern die Hälfte des Vermögens nicht übersteigen darf, sobald bei ihrem Absterben ein legitimes Kind vorhanden ist; nicht ein Drittel sobald sie zwei dergleichen Kinder, und ein Viertel, sobald sie deren mehrere hinterlassen; wenn hiernach bei Einführung jenes Gesetzbuches unmittelbar durch das Gesetz, das den Eltern zugestandene Dispositionsrecht eingeschränkt worden ist, und sie somit an ihren früheren Rechten verloren haben, so wird dennoch kein Rechtsgelehrter behaupten, daß es wohlerworbene und in das Eigenthum der Eltern übergegangene Rechte gewesen, welche durch die Einführung des neuen Gesetzes verletzt worden, und daß somit dasselbe in dieser Beziehung als rückwirkend nicht habe eingeführt werden können.

Wenn endlich der Römische Gesetzgeber in der No. 118. Cap. III. den Geschwistern und Geschwister-Kindern das Recht gewährt, bei der künftigen Erbfolge in das Vermögen des kinderlosen Bruders oder Oheims, die Geschwister-Kinds-Kinder oder Geschwister-Enkel auszuschließen, wenn dieses Recht durch den Art. 742 des befragten Gesetzbuches unbezweifelt, und ungetadelt aufgehoben ist; wer wird auch da die Behauptung führen, daß erworbene Rechte der lebenden präsumtiven Erben angetastet worden? Hier wie dort waren es nur Hoffnungen, die sich anlehnten an eine reinpositive Gesetzgebung, und die zusammenfielen als dieselbe weggeschafft wurde, und neuen positiven Bestimmungen Platz machen mußte.

Eben so verhält es sich mit den Fideicommissen. Die Rechte der Fideicommissarerben können nicht als wohlerworben und in ihr Eigenthum übergegangen betrachtet werden, weil sie durch den Tod der Fiduciarerben oder durch eine sonstige Begebenheit bedingt sind. Daher lassen auch solche Rechte keine Disposition von Seiten der Fideicommißerben vor der eingetretenen Eröffnung zu, und sie lösen sich in bloße Hoffnungen, in bloße Erwartungen auf, wenn die wirkliche Eröffnung nicht eintreten sollte. Und welcher Fideicommissarerbe kann sich der Gewißheit freuen, daß seine Hoffnungen werden realisirt, seine Rechte in sein Eigenthum über-

gehen werden, so lange selbe noch durch seinen früheren Tod, oder oftmalen durch die unerwartete Geburt oder durch das Dazwischentreten eines näher Berufenen vereitelt werden können.

§. 12.

Man wird vergebens einwenden, daß nach vielen bestehenden Gesetzgebungen, und insbesondere nach dem Allgemeinen Preußischen Landrechte Thl. II. Tit. IV. §. 64. die Rechte der Fideicommissarerben in die Hypothekenbücher eingetragen werden mußten, und daß dieselbe daher doch für etwas mehr, als für bloße Hoffnungen und Erwartungen zu halten seyen. Dieses Recht und diese Verbindlichkeit ändert nämlich nichts an der Natur der Rechte der Fideicommissarerben, und sie haben weder die Sicherstellung noch die Bekräftigung derselben zum Gegenstande. Nur der Veräußerung von Gütern, welche mit einem Fideicommisse bestrickt sind, und dem Nachtheile für die Erwerber soll dadurch vorgebeugt werden, daß das beschränkte Dispositionsrecht des Besitzers in öffentlichen Büchern documentirt wird. Nachtheile und Prozesse sollen bei Uebertragung oder Sicherung des Eigenthums von Amtswegen vermieden werden. Das ist der letzte Zweck des Preußischen Hypothekenwesens. Und dieserhalb macht es die vorangezogene Gesetzstelle dem Richter, bei welchem das

Fideicommiß verlautbart worden, zur Amtspflicht, dasselbe auf das dazu gewidmete Grundstück eintragen zu lassen. Worüber das Verfahren in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung §. 117 und folgenden näher und ausführlicher vorgeschrieben wird.

Eben so vergebens wird man einwenden, daß, wenn auch die Rechte der Fideicommissarerben als wohlerworben, und folglich als durch die Aufhebung der Fideicommisse rückwirkend verletzt nicht betrachtet werden könnten, doch der in dem Gesetze gegründete, und in dem Vertrauen auf dasselbe ausgesprochene Wille des fideicommittirenden Erblassers verletzt seyn würde, wenn man hinsichtlich des von ihm hinterlassenen Vermögens eine andere Erbfolge einführen wollte, als er verordnet hatte. Denn wer will die Behauptung vertheidigen, daß die oberste Gewalt im Staate die unabänderliche Verbindlichkeit auf sich habe, die auf reinpositiven Institutionen beruhenden Anordnungen eines aus der Zeit gegangenen Staatsbürgers bis in die Ewigkeit unangetastet zu lassen, so dessen Willen auch über das Grab hinaus eine unwandelbare Kraft zuzuerkennen, und solcher Gestalt das Fortschreiten zu Zeit und Zweck gemäßen Einrichtungen zu hemmen? Wohin würde dieses führen, und wohin würde es schon geführt haben? Wie würde es mit allen positiven Gesetzgebungen, mit so vielen

älteren, jüngeren, und jüngsten Anordnungen, bezüglich auf die privatrechtlichen Verhältnisse ansehen? Was würde z. B. Se. Majestät den König von Preußen berechtigt haben, in dem Patente vom 9ten September 1814, die Wiedereinführung der Preußischen Gesetzgebung betreffend, §. 3. Jeden, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des allgemeinen Preußischen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen Besitzstand gegen jeden früheren privatrechtlichen Anspruch zu schützen? Wo würden Allerhöchstdieselbe die Befugniß hergenommen haben, in der Verordnung vom 11ten März 1818 die in freies Eigenthum verwandelten Lehen und Fideicommisse für fernerhin freies Eigenthum zu erklären?

Hierbei kann durchaus kein Unterschied sich einfinden, wenn die Fideicommisse auf Erbverträge sich gründen. So sehr nämlich auch das Deutsche Privatrecht, den Grundsätzen des recipirten Römischen Rechts zuwider die Erbverträge in ihren rechtlichen Wirkungen achtete, so sind sie doch bei der vorliegenden Frage und auch im Allgemeinen nur als Dispositionen anzusehen, welche die Vererbung eines Vermögens nach dem Tode oder übers Grab hinaus zum Gegenstande haben, und sie sind folglich den nämlichen Principien unterworfen, die so eben über den Willen eines einzelnen aus der Zeit gegangenen Staatsbürgers ange-

geben sind. Es ist dabei und muß dabei völlig gleichgültig seyn, ob zwei oder mehrere bei der Sache oder dem zu vererbenden Gegenstande Betheiligte ihren Willen in einem Erbvertrage oder was gleichviel ist, in einem wechselseitigen Testamente vereinigt haben, oder ob ein einziger Staatsbürger seinen dabei allein entscheidenden Willen in einer Erklärung, sey es unter den Lebenden oder auf den Todesfall zu erkennen gegeben hat. Alles dieses ist gleichgültig in Bezug auf die Nachkommenschaft, zu deren Gunsten disponirt worden, und in Bezug auf die Gültigkeit des ausgesprochenen Willens für künftige und für ewige Zeiten, indem die Erben auf keinerley Art als mitcontrahirende Theile zu betrachten sind.

Um so viel, als möglich ist, nichts ausser Acht zu lassen, was für die entgegengesetzte Meinung angeführt werden, und diesseitige Behauptung als zweifelhaft wenigstens darstellen könnte, verdient noch einer Erwähnung, daß die Großherzoglich-Frankfurtische Verordnung vom 25ten Julius 1810, die Bestimmungen betreffend, unter welchen die Gesetzeskraft des Code Napoleon in den großherzoglichen Staaten ihren Anfang nehmen soll, in Ansehung der rückwirkenden Kraft des in diesem Gesetzbuche enthaltenen Art. 896, und des Verbothes aller fideicommissarischen Substitutionen bezüglich auf die früher errichteten Fideicommisse

einem ganz anderen und entgegenstehenden Grundsatze zu huldigen scheine, als hier in dem vorhergehenden §. 11 ist vertheidigt worden.

Es heißt nämlich in gedachter Verordnung ausdrücklich und wörtlich: „Was nun über die vergangene Zeit bis zum 1ten Januar 1811 betrifft, „so versteht es sich, und verordnet schon das erwähnte Gesetzbuch selbst gleich beim Eingange in „seinem 2ten Artikel, daß dasselbe, so wie alle „neue Gesetze, keine rückwirkende Kraft haben „könne, daß folglich alle seine Artikel, und daher „auch dessen Artikel 896, der alle fideicommissari„sche Substitutionen ohne vorgängige Einwilligung „und Bestätigung des Souverains verbietet, nur „auf künftige Handlungen und zu errichtende Fi„deicommisse anzuwenden sey. Wir wollen jedoch, „daß die wirklich bestehenden Fideicommisse insbe„sondere, insofern es nicht schon früher bei Uns ge„schehen ist, Unserem Justizministerium binnen „Jahr und Tag, vom 1ten Januar 1811 anzu„rechnen, gebührend angezeigt werden sollen." —

Allein wenn man dabei in Betrachtung nimmt, daß diese Verordnung in der ausgezogenen Stelle, mit sich selbst gleichsam im Widerspruche, eine früher nicht gekannte, die älteren Fideicommisse beschränkende Bestimmung enthält, und wenn man ferner die hierneben in der Anlage Nro. I. abgedruckte Verordnung des vormaligen Großher-

zogs von Frankfurt, die Anzeige der schon vor Einführung des Napoleonischen Gesetzbuches bestandenen fideicommissarischen Verordnungen, und die Bestätigung neuer solcher Dispositionen betreffend, vom 22ten September 1811, ansieht, so wird man sich bald überzeugen müssen, daß dieser, übrigens als Gelehrter berühmte, und verehrte Gesetzgeber dem, in dem vorstehenden Auszuge seiner frühern Verordnung in größter Allgemeinheit ausgesprochenen, Grundsatze: daß alle neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben könnten (welcher zwar an und für sich seine Richtigkeit, aber eine unrichtige Anwendung gefunden hat) in der ferneren Anwendung nicht treu geblieben ist, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil er ihm in einer solchen Allgemeinheit, und in einer solchen Anwendung nicht treu bleiben konnte, wenn er nicht vollständig bei der alten Zeit stehen bleiben, sondern seinem Staate eine neue Gesetzgebung, und mit ihr neue Einrichtungen verschaffen wollte. —

Der Gesetzgeber erklärt nämlich in den Artikeln 1, 2 und 3 dieser Verordnung, daß den älteren, vor Einführung des Gesetzbuches Napoleon errichteten Fideicommissen, deren Stifter vor diesem Zeitpunkte mit Tode abgegangen, nicht die mindeste Kraft oder Wirkung ferner beigelegt werden solle, wenn dieselbe bis zum 1ten Julius 1812 bei dem Justizminister unmittelbar, sodann bei

dem Gerichte der ersten Instanz, und bei dem Appellationsgerichte des Wohnortes des gegenwärtigen Besitzers, so wie bei dem Gerichte der gelegenen Fideicommißstücke nicht angezeigt, und die Vormerkung der zu den Fideicommissen gehörenden Grundstücke in den Hypothekenbüchern unterlassen sey.

Wer wird bezweifeln, daß, da auf diese Weise das Fortbestehen der früher errichteten Fideicommisse in ihrer Kraft und Wirkung eben so, wie dieses früher schon in den Herzoglich-Arembergischen Landen, wovon weiter unten (§. 18) die Rede seyn wird, von neuen vormals nicht gekannten Bedingungen abhängig gemacht worden ist, solche Fideicommisse förmlich, jedoch bedingt aufgehoben sind, und so dem Artikel 896 des Gesetzbuches Napoleon doch eine sogenannte rückwirkende Kraft gegeben worden ist, die man ihm im Allgemeinen und unbedingt nicht zugestehen zu dürfen geglaubt zu haben scheint? — Es muß übrigens hierbei ohne allen Einfluß bleiben, daß in der zur Frage liegenden Verordnung die Aufhebung der älteren Fideicommisse von einer in die freie Willkühr der Betheiligten gegebenen Bedingung abhängig gemacht worden ist; denn wenn der Gesetzgeber von der Ueberzeugung wirklich erfüllt gewesen wäre, daß dem befragten Art. 896 auf die älteren Fideicommisse keine Anwendung gegeben werden

könne, weil dieses eine eigentliche Rückwirkung des Gesetzes darstelle, und folglich hier der Art. 2 des nämlichen Gesetzbuches entgegenstehe, so hätte er auch in einer späteren speciellen Verordnung den Fideicommissar-Erben keine neuen Bedingungen auflegen, und von deren Erfüllung das Fortbestehen der Fideicommisse abhängig machen können. —

Es kann hierbei ferner nicht darauf ankommen, daß die Erfüllung dieser Bedingung ganz allein der freien Willkühr der Interessenten überlassen worden; indem es doch immer Bedingungen waren, die sie zu erfüllen hatten, und indem daran in den meisten Fällen sogar Rechte von Personen geknüpft waren, die zwar zur Succession in die Fideicommißgüter berufen worden, aber das Licht der Welt noch nicht erblickt hatten, die daher in dem vorbestimmten Zeitraume die Bedingung zu erfüllen nicht im Stande waren, und in Hinsicht deren die unbedingte Anwendung des neuen Gesetzes auf die früher errichteten Fideicommisse nicht zu bezweifeln ist. —

§. 13.

Nach allem dem steht diesseitiger Behauptung, daß die in dem Gesetzbuche Napoleon sanctionirte uneingeschränkte Freiheit des Eigenthums die Aufhebung alles Unterschiedes unter den Gütern, welcher Natur und Ursprunges sie auch seyen, die allge-

meine, ausnahmlose Successionsordnung, und das generelle Verboth aller fideicommissarischen Substitutionen sich in dessen unmittelbarem Gefolge befunden, nichts mehr im Wege.

Selbes mußte daher überall, wohin es kam, nothwendig Alles vernichten, was jenen, aus seinem Geiste und aus seiner Absicht hervorgehenden, Grundprincipien entgegenstand, ohne daß es erforderlich gewesen, durch vorhergehende besondere Verordnungen ihm den Weg zu bahnen. So wurde es dann auch ohne eine solche vorbereitende Verordnung in das Großherzogthum Berg eingeführt. In dem diesfälligen Decret vom 12ten November 1809 heißt es Art. 1:

„Le Code Napoléon sera publié dans le Grand-„Duché de Berg aussitôt après la réception de „notre présent décret, et néanmoins pour n'être „mis à exécution qu'au premier Janvier de l'an „1810. (Das Gesetzbuch Napoleon soll in dem „Großherzogthum Berg gleich nach Empfang unse„res gegenwärtigen Decrets verkündiget, jedoch nicht „eher als mit dem 1ten Januar des Jahrs 1810 „zur Ausübung gebracht werden.)“

Wenn es zudem in dem Art. 3 ferner heißt:

„A compter du premier Janvier 1810 les lois „romaines ou canoniques, les lois statutaires, „les édits, les coutumes générales ou locales, „les réglemens et ordonnances cesseront d'avoir

„force de lois générale et particulière dans tou-
„tes les matières sur lesquelles le Code Napoléon
„a statué. (Mit dem 1ten Januar 1810 hören
„die römischen oder canonischen Gesetze, die Statu-
„targesetze, die Edicte, die allgemeinen oder örtlichen
„Gewohnheiten, die Vorschriften und Verordnungen
„auf, die Kraft allgemeiner und besonderer Gesetze
„zu haben in allen den Materien, worüber das Ge-
„setzbuch Napoleon verfügt hat.):"

so bestätigt dieses die geschehene Einführung des befragten Gesetzbuches in seiner vollesten Allgemeinheit und in allen seinen Institutionen und Anordnungen.

Durch das Decret vom 18ten October 1810, die Organisation der mit Frankreich vereinigten sogenannten Holländischen Departemente betreffend, Art. 53 wurde die Französische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung mit dem 1ten Januar 1811 in dieselben eben so unbedingt eingeführt.

Das Decret vom 10ten Februar 1811, die Justizorganisation und die Einführung der Französischen Gesetze in die Arrondissemente Rees, Münster, Steinfurt und Neuhausen betreffend, im Art. 7 dehnte die Verfügungen des vorstehenden Decrets auf genannte Arrondissemente aus, und selbst das Decret vom 28ten April 1811, wodurch aus jenen Arrondissementen das Departement der Lippe geschaffen wurde, ist hierin noch nichts geändert.

Indessen mußte der Kaiser der Franzosen auf die zunehmenden, zum Theil bereits in dem Königreiche Westphalen in Betracht gezogenen Rücksichten bei Einführung der Französischen Gesetzgebung, und auf die Härten, und Verletzungen, welche eine Folge ihrer Allgemeinheit und Unbedingtheit gewesen, aufmerksam geworden seyn, und so verordnete er dann in dem Decret vom 18ten December 1810, welches die Errichtung einer Commission, um die mit Frankreich vereinigten Departemente der Ober-Ems, der Weser und der Elbe-Mündungen bis zum 1ten Julius 1811 zu regieren und zu verwalten, zum Gegenstande hatte, Art. 18:

„Il (le conseiller-d'état chargé de l'organisa„tion etc. etc.) prendra toutes les mesures „préparatoires pour la publication du Code „Napoléon, du Code de procédure etc., qui ne „sont mis en activité qu'en vertu d'un Décret „spécial émané de nous.

„Il soumettra au Grand-juge Ministre de la „justice, les usages et les circonstances de loca„lité relativement aux dîmes, droits féodaux, „cens, rentes et autres objets de même nature, „qui sont dans le cas d'être pris en considéra„tion, pour concilier avec les principes de *la „législation, le respect que nous voulons, qui „soit porté à tous les genres de propriétés.*"

Art. 25. „Les trois départemens seront régis „provisoirement et jusqu'à l'organisation défini-„tive, par les lois du pays actuellement en „vigueur."

Hierauf erschien erst das Decret vom 4. Julius 1811 über die allgemeine Organisation der Hanseatischen Departemente, welches in dem Art. 149 die specielle, in dem vorhin angezogenen und insbesondere in dem für das Großherzogthum Berg erlassenen Decret vom 12. November 1809 nicht enthaltene, und hier folgende Bestimmung ertheilte:

„Les droits civils résultant des lois et usages „en vigueur dans les départemens des Bouches-„de-l'Elbe, des Bouches-du-Weser et de l'Ems-„supérieur, ainsi qué ceux résultant des actes „et conventions d'une date certaine antérieure à „la mise en activité du Code Napoléon dans „lesdits départemens, sont et demeurent assurés „aux parties, *même en ce qu'ils auraient de con-„traire aux dispositions dudit Code, et lors „même que la jouissance de ces droits ne s'ou-„vrirait qu'après sa mise en activité*; sauf „les modifications portées aux articles suivans."

Und so erscheint dann unter diesen Modificationen die Verordnung im Art. 155:

„Les substitutions de la nature de celles qui „sont prohibées par le Code Napoléon, seront

„abolies et cesseront d'avoir leur effet à compter „du jour où ce Code sera mis en activité.

„Néanmoins la substitution faite antérieure- „ment à la mise en activité de ce Code, tiendra „au profit du premier appelé, né avant cette „époque. Hors ce seul cas, le grévé jouira des „biens comme propriétaire incommutable."

Weit entfernt diese gesetzlichen Bestimmungen als eine besondere Verordnung ansehen zu können, wodurch die vor Einführung des Gesetzbuches Napoleon errichteten Fideicommisse in den Hanseatischen Departementen abgeschafft worden, geht vielmehr aus der Zusammenstellung dieser beiden Artikel, in Verbindung mit der Verfügung des bezogenen Decrets vom 18ten December 1810 im Art. 18 auf die deutlichste Weise hervor, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Civil-Rechte, welche sich auf die früheren gültigen Gesetze und Gewohnheiten, so wie auf frühere, ein sicheres Datum habende, Urkunden und Verträge gründen, den Partheien selbst alsdann gesichert seyn sollten, wenn sie den Dispositionen des Gesetzbuches Napoleon zuwider seyen, und der Genuß dieser Rechte erst nach erhaltener Gesetzes-Kraft desselben eröffnet werden würde, daß der Gesetzgeber unter diesen letzteren Rechten die aus früheren fideicommissarischen Substitutionen zu entnehmenden Rechte mit

angesehen, daß er aber dennoch, statt nach dem allgemein ausgesprochenen Willen dieselbe fortbestehen zu lassen, in Ansehung ihrer die vorbehaltene Modifikation habe eintreten, und ihre Abschaffung im Sinne und in Gemäßheit des eingeführten neuen Gesetzbuches Art 896 mit der einzigen Ausnahme jedoch habe fortwirken lassen, daß die früher verordneten Substitutionen noch einmal zu Gunsten des zunächst berufenen, und zur Zeit jener Einführung bereits gebornen Fideicommissar-Erben Platz haben sollten. — Selbst durch diese Ausnahme von der Regel bestätigte der Gesetzgeber die Regel in ihrer großen Allgemeinheit für die übrigen Fälle; indem er zugleich in dem ganzen Zusammenhange der vorliegenden Verordnung kund that, daß die früher errichteten fideicommissarischen Substitutionen den Dispositionen des Gesetzbuches Napoleon zuwider, und somit bey dessen unbedingter Einführung für abgeschafft zu betrachten seyen.

Was die Gesetzgebung in dem vormaligen Königreiche Westphalen betrifft, so wurde durch die von dem Kaiser der Franzosen am 15ten November 1807 für dieses Königreich gegebene Constitutions-Urkunde im Artikel 45 der Codex Napoleon mit dem ersten Februar 1808 als bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Westphalen eingeführt.

In der Sitzung des Staatsraths vom 6. Januar 1808 wurde die Frage zur Begutachtung vorgelegt (S. Anl. Nro. II): „Welche Wirkungen hat „der 896. Artikel des Codex Napoleon, worin alle „fideicommissarische Substitutionen verbothen wer„den, auf die am 1ten Januar 1808, als dem „Tage wo der Codex Napoleon Civilgesetzbuch ge„worden ist, existirenden Substitutionen?“ „Der „Staatsrath (heißt es im Gutachten) in Erwä„gung, daß wenn gleich das Gesetz keine zurückwir„kende Kraft haben darf, und nur für die Zukunft „verbiethende Vorschriften enthält, es gleichwohl „auf der anderen Seite gewiß ist, daß ein neues „Gesetz die Folgen eines vorhergehenden verändern „kann, ohne jedoch wohlerworbene Rechte zu kränken;

„daß folglich das Verboth solcher Substitutio„nen jeden Anfall und jede künftige Vollziehung „derselben verhindert, wenn nicht schon wirklich „ein Recht erworben ist;

„daß daher die Frage entsteht:

„ob vor dem Tode des mit dem Fideicommiß „Belasteten ein Recht erworben sey?

„daß man wohl sagen könnte, es hätten bei „Lebzeiten des Belasteten die Fideicommißerben nur „bloß eine Hoffnung, ein bedingtes Recht, abhän„gig theils von verschiedenen Ereignissen, welche die „Substitutionen vereiteln können, theils von ihrem „Ueberleben, woraus es sich dann folgern ließe, daß sie

„kein so begründetes Recht haben, um nicht der „Wirkung eines, vor dem Ereignisse, wodurch sie „in den Besitz gesetzt werden, erlassenen Gesetzes „unterworfen zu seyn;

„daß man dagegen aber auch einwenden kann, „es habe sich der vor dem 1. Januar 1808 gebo= „rene Fideicommißerbe auf die Substitution, zu „welcher er berufen war, Rechnung gemacht; u. s. w.

„Ist der Meinung, daß kraft des 896. Ar= „tikels des Codex Napoleon, die fideicom= „missarischen Substitutionen nicht weiter bestehen „können (par l'effet de l'article 896 du code „Napoleon, les substitutions ne peuvent plus exis- „ter); daß dennoch der nächste Fideicommißerbe, „welcher vor dem 1. Januar 1808 geboren ist, „noch zur Succession gelangen soll u. s. w."

Dieses Gutachten wurde am nämlichen Tage durch den König von Westphalen genehmigt, und in einem durch den Staatsrath in seiner Sitzung vom 25. März 1809 ertheilten und von dem Kö= nige Hieronymus am 8. April nämlichen Jahrs be= stätigten Gutachten (Anlage Nro. III.) wurden der gestatteten Ausnahme nähere Bestimmungen ge= geben.

Hieraus geht auf die unwiderlegbarste Weise hervor, daß die Abschaffung der älteren Fideicom= misse auch in dem Königreiche Westphalen nicht durch besondere Verordnungen geschehen, sondern

in Folge der Einführung des Gesetzbuches Napoleon und kraft des Art. 896 in demselben erwirkt ist, und daß auch hier nur eine Ausnahme von der großen Regel, gegründet auf Billigkeit und nicht auf strengem Rechte, sanctionirt worden. — Wodurch dann nicht nur der für die entgegengesetzte Behauptung angeführte fünfte Grund seine Haltbarkeit völlig verliert, sondern auch die diesseitige Behauptung eine neue kräftige Stütze gewinnt. —

§. 14.

Noch ist dem sechsten Entscheidungsgrunde zu begegnen, welcher in Ansehung der von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben aber wieder vereinigten, und den neu hinzugekommenen Provinzen, woselbst wie z. B. in dem Großherzogthum Berg oder allen damals darunter begriffenen Provinzen, so wie in der durch das Decret vom 22. Januar 1811 damit vereinigten Grafschaft Recklinghausen das Gesetzbuch Napoleon unbedingt eingeführt gewesen, aus dem Königl. Patente zur Wiedereinführung der Preußischen Gesetzgebung vom 9. September 1814 §. 4 entnommen ist.

Hier wird nämlich verordnet:

„Wenn aus einer älteren Handlung und Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwenden-

„den Gesetze dunkel und zweifelhaft sind, so ist „derjenigen Meinung, welche mit der Vorschrift „des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder dem= „selben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben."

Diese Stelle, mit unbefangenem Auge und in ihrem Inneren angesehen, gewährt bald die Ueberzeugung, daß sie auf die hier vorliegende Frage keine Anwendung finde. Es ist hier nicht die Rede von Handlungen und Begebenheiten, die zur Zeit der Herrschaft des fraglichen Französischen Gesetzes ihr Entstehen erhalten, oder sich zugetragen haben, und worauf dieses Gesetz als damals bestehend angeordnet werden soll; sondern es handelt sich im Allgemeinen um die Frage, ob die älteren Gesetze hinsichtlich der Fideicommisse, ungeachtet der Einführung eines neueren, wenigstens in seinem Geiste und in seinen Anordnungen entgegenstehenden Gesetzes unter diesem ihre Wirkungen fortgesetzt haben? Diese Frage wird verneint, und man wird zu deren Beantwortung doch wohl nicht die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Fideicommisse und fideicommissarische Substitutionen anwenden wollen? Soll hier von Anwendung dieses Gesetzbuches die Rede seyn, so muß die vorhin angeführte Stelle aus der Einleitung zu demselben §. 59 übernommen werden.

§. 15.

Dem sechsten Entscheidungsgrunde steht auch überdies noch der Inhalt des §. 3 gedachten Königlichen Patentes ausdrücklich entgegen, in so fern es darin lautet:

„Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wie-„dereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Land-„rechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen, „und zu Recht beständigen Besitz irgend einer Sa-„che oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen „jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt werden."

Wer wird nun behaupten wollen, daß die Fiduciar-Erben unter dem Bestehen und dem Schutze des Gesetzbuches Napoleon sich nicht in einem nach den damaligen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitz befunden haben, über die früherhin mit einer Substitution beschwerten Güter, frei, und dem vollen Eigenthume nach unter den Lebenden sowohl als auf den Todesfall zu disponiren, und daß jede Person in dem gültigen, und rechtmäßigen Besitze des Rechts gewesen, solche Güter auf jede gesetzliche Art zu erwerben? — Wer würde es sich haben beigehen lassen, einen solchen Besitz störend anzugreifen, ein solches freies Dispositionsrecht zu bestreiten, oder einen darauf gegründeten Erwerb anzufechten? — Auf welche gesetzliche Bestimmungen würde ein solcher Widerspruch

ein solcher Angriff haben gegründet werden können, nachdem, wie es vorstehend dargethan ist, die vor Einführung der befragten Gesetzgebung errichteten fideicommissarischen Substitutionen ihre bürgerliche Kraft verloren hatten, alle Substitutionen ohne Ausnahme verbothen, oder wenigstens für nicht geschrieben zu betrachten waren?

Daß aber auch dieser Besitz und das Gesetz, worauf derselbe sich gründete, nicht blos eine äußere, eine historische, einzig und allein in der Existenz eines solchen Gesetzes basirte, sondern eine innere Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit hatte, hat sich ebenfalls aus der vorstehenden Ausführung ergeben; indem dem Gesetze keine rückwirkende Kraft gegeben worden; indem es keine wohlerworbene Rechte verletzt, und indem es Niemanden einen positiven Schaden zugefügt hat.

Allein, wenn man auch unterstellen wollte, daß der fragliche Besitz und das Gesetz nur eine äußere und keine innere Gültigkeit gehabt habe, so würde es doch, um die bürgerlichen Wirkungen dieses Besitzes und dieses Rechts zu hemmen, und um den gesetzlich zugesicherten Schutz gegen jeden privatrechtlichen Anspruch in Beziehung auf den Besitz älterer Fideicommiß-Güter auszuschließen eines ausdrücklichen neueren Königlichen Gesetzes bedurft haben, welches dieselbe für zu Recht nicht beständig erklärt hätte.

Ein Beispiel eines solchen, in Absicht auf die bestandene Französische und Westphälische Gesetzgebung erlassenen Gesetzes ist in dem Königlich-Preußischen Gesetze, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, vom 25. September 1820 gegeben. In dem Eingange dieses Gesetzes heißt es:

„Da die in denjenigen Theilen Unserer Monar- „chie, welche vormals zum Königreich Westphalen, „dem Großherzogthum Berg, und den Französisch- „Hanseatischen Departements gehört haben, über „die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse un- „ter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils „zu Beschwerden gegen deren Inhalt, theils zu „Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veran- „lassung gegeben haben, und nach Einführung „Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Be- „denken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über „diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seyen; „so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese „Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden „insoweit abzuhelfen, als sie gegründet befunden „worden" (d. h. als sie gegen die innere Gültigkeit des Gesetzes gerichtet sind) „und es, ohne bereits

„vollständig erworbene Rechte zu ver„letzen, hat geschehen können, wie folgt: u. s. w."

Ein entzegengesetztes Beispiel findet sich in dem Königlich Preußischen Gesetze, die Gültigkeit der Französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend vom 25. September 1820. — Zu diesem Gesetze hatte ausser dem Zweifel über die wirklich geschehene Einführung der Französischen Gesetzgebung und über die eigentliche Größe des Rayons von Wesel die Behauptung insbesondere die Veranlassung gegeben, daß die in Folge jener Gesetzgebung erfolgte Aufhebung der Zehnten, wegen Mangel innerer Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit, wieder eingezogen werden möge. Dennoch verordneten Se. Königliche Majestät unbedingt: „Art. 1. daß die Einführung „der im ehemaligen Roerdepartement geltenden „Französischen Gesetze in der Stadt Wesel und de„ren Rayon, als mit rechtlicher Wirkung „erfolgt, und daher diese Gesetze in dem gedachten „Landstrich seit dessen Vereinigung mit Frankreich „bis zum 1. Januar 1815, überall als verbindlich „anzusehen."—

Ein anderes merkwürdiges Beispiel dieser Art war schon früher für die mit Frankreich vereinigt gewesenen, und nun mit dem Königreiche Preußen vereinigten Provinzen des linken Rheinufers gegeben. — Nach dem französischen Gesetze vom 20,

März 1813 sollten nämlich alle Güter der Gemeinden zum Besten der Amortisationskasse des Französischen Reichs eingezogen und veräußert werden. Bei erfolgter Wiedereroberung der vormals Deutschen Provinzen des linken Rheinufers durch die Truppen der alliirten Mächte erklärte der General-Gouverneur für den Mittelrhein, Justus Gruner in einer Verordnung vom 1. Februar 1814 das vorstehende Gesetz wegen Mangel innerer Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit für kraftlos und unwirksam, und hob sogar die bereits geschehenen Verkäufe solcher Communalgüter wieder auf. Durch eine Verordnung desselben vom 26. des nämlichen Monats wurde jedoch die Rückgabe der von den Ankäufern bereits erlegten Kaufgelder den Gemeinden zur Pflicht gemacht.

Dagegen erschien die königliche Verordnung vom 27ten Januar 1816 (Gesetzsammlung Nro. 334), welche feststellte:

§. 1. „Daß alle diejenigen Güter der Gemeinden, „welche bis zu dem Zeitpunkte hin, da die resp. „Gouverneurs ꝛc. den ferneren Verkauf derselben „eingestellt haben, noch nicht wirklich dem Fran„zösischen Gesetze vom 20ten März 1813 gemäß, „verkauft worden waren, resp. in dem Eigenthum „der Gemeinden, denen sie bis dahin angehörten, „verbleiben, und zurückgegeben werden sollen.“

§. 2. „Diejenigen Gemeinde-Güter aber wel„che vor jenem Zeitpunkte bereits wirklich verkauft „waren, sollen den Käufern und sonstigen redlichen „Besitzern keineswegs wieder entzogen werden, son„dern als wohlerworbenes Eigenthum unangetastet „bleiben, wenn der Verkauf selbst in der gehöri„gen Form und dem Gesetze vom 20ten März „1813 gemäß geschehen."

§. 16.

Nach diesen in der neueren Preußischen Gesetzgebung, hinsichtlich der unter der fremden Herrschaft eingeführten Gesetze, angenommenen Grundsätzen war auch nicht zu erwarten, daß dieselbe sich in Beziehung auf die ältern Lehen und Fideicommisse anders als wie geschehen, ausgesprochen und deren Besitz für zu Recht nicht beständig erklärt haben sollte.

In der Königlichen Verordnung über die Lehen und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, vom 11ten März 1818 (Anlage Nro. IV.) heißt es daher:

§. 1. „Diejenigen Lehen und Fideicommisse, welche „vor der Einführung Unsererš allgemeinen Land„rechts, nach dem Inhalte Westphälischer und Fran„zösischer Verordnungen bereits völlig aufgehoben, „und in freies Eigenthum verwandelt waren, blei„ben auch fernerhin freies Eigenthum."

Da, wie gezeigt worden ist, es weder besondere Westphälische noch besondere Französische Verordnungen gegeben hat, wodurch die früher errichteten Fideicommisse abgeschafft worden, so können unter den angezogenen Verordnungen nur diejenigen verstanden worden seyn, wodurch das Gesetzbuch Napoleon entweder unbedingt oder mit einiger Modification in Westphalen und in die übrigen theils ältern, theils neuen Preußischen Provinzen jenseits oder nach Unterschied diesseits der Elbe eingeführt worden ist, und es ist dabei kein Unterschied unter diesen Provinzen anzunehmen.

Wenn es übrigens auch in der angeführten Stelle dieser Verordnung heißt: daß diejenigen Lehen und Fideicommisse, welche bereits in freies Eigenthum verwandelt worden ꝛc., so mag dieses nicht von einer positiven, directen Umschaffung, Verwandlung oder Umgestaltung verstanden werden, sondern es hat dieses die Bedeutung, daß die dem freien Verkehr mit den Lehen und Fideicommissen, oder dem freien Dispositionsrechte über dieselbe, dem Hauptcriterio des freien Eigenthums entgegenstehenden Hindernisse, entweder durch die unbedingte Einführung des Gesetzbuches Napoleon und der in seiner Begleitung sich befindenden allgemeinen Grundprincipien, oder durch das Eintreten der bei der Modification vorbehaltenen Bedingung, aufgehoben, oder weggeräumt,

oder das bisher bestandene Lehns- oder fideicommissarische Band aufgelößt worden. — Eine andere Art, oder eine direkte Art der Verwandlung solcher Güter in freies Eigenthum ist nicht gedenkbar.—

Daß aber auch Se. Majestät der König alle ältere Lehen und Fideicommisse da, wo Französisches Recht gegolten, als in ein freies Eigenthum verwandelt angesehen; wenigstens, daß Allerhöchstdieselbe dieses als Regel aufzustellen geruhet haben, darüber läßt der in dem §. 2. gedachter Verordnung enthaltene Gegensatz oder die Ausnahme, keinen Zweifel übrig:

„Wenn dagegen," heißt es nämlich daselbst, „die Verwandlung in ein freies Eigenthum erst „bei einem künftigen Successionsfalle eintreten sollte, „und wenn dieser Successionsfall zur Zeit der Ein„führung Unseres allgemeinen Landrechts noch nicht „eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben „war, so sollen die vor der fremden Gesetzgebung „geltend gewesenen Erbfolgerechte der Ag„naten hierdurch von neuem bestätigt seyn."

Dieser Gegensatz oder diese Ausnahme erfordert demnach:

a) daß die Lehen oder Fideicommisse Provinzen angehören, wo die früher bestandene Art der Erbfolge in dieselbe, bei der Einführung des Gesetzbuches Napoleon, noch für den ersten Successionsfall vorbehalten worden:

b) daß der Successionsfall zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten gewesen.

Und es folgt hieraus nothwendig, daß da, wo das eine und das andere, oder wo das eine oder das andere Erforderniß mangelt, diese allgemeine Regel der geschehenen Aufhebung der Fideicommisse oder deren Umwandlung in freies Eigenthum aufrecht erhalten worden ist, und es würde nach dem (oben §. 14) in dem angeführten Königlichen Patent §. 3 im Allgemeinen kund gethanen Willen des Gesetzgebers grundlos und ungereimt seyn, hierbei einen sonstigen Unterschied unter den Preußischen Provinzen diesseits der Elbe annehmen zu wollen. —

Uebrigens ist auch ferner nach der Disposition dieser Verordnung nicht zu bezweifeln, daß der Allerhöchste Gesetzgeber sogar die jetzt für beizubehalten erklärte Lehen und Fideicommisse für abgeschafft angesehen hatte, weil nach derselben die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten von neuem bestätigt seyn sollen, und eine solche Wiederherstellung alter Rechte logisch nicht geschehen konnte, wenn dieselbe nicht für aufgehoben betrachtet worden.

Daß dieses wirklich der Fall gewesen ergibt sich auch noch aus der in der vorliegenden Verordnung §. 9 angeführten und wiedereingezogenen Königlich Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Decem-

ber 1809, worin der Grundsatz als Gesetz aufgestellt wird:

„Daß Unterthanen auswärtiger Staaten, in de„nen die agnatischen Rechte auf Lehen, welche in „deren Gebiet gelegen sind, cessiren, sowohl solche „Unterthanen, welche in diesem Gebiete Lehen besi„tzen, als auch solche, welche nur dort wohnen, „und keine Lehen dort besitzen, gerade in denselben „Fällen, in denen nach dortigen Gesetzen die agna„tischen Rechte auf dortige Lehen nicht mehr statt „finden, dergleichen agnatische Rechte in Unseren „Staaten nicht ausüben, vielmehr alle solche Rechte „erloschen seyn sollen.

Nicht minder geht dieses aus der Declaration des §. 3 der Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehen und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, vom 1. Julius 1820 (Anlage Nro. V.) hervor.

Diese Verordnung sowohl, als jene vom 11. März 1818 konnten übrigens auch füglich erlassen werden, ohne die oben berührten, von der Preußischen Gesetzgebung bei Wiedereinführung der früher bestandenen Gesetze in die Provinzen, welche von den Franzosen eingenommen gewesen, und wo französisches Recht gewaltet, adoptirten Grundsätze im mindesten zu verletzen. Diejenigen Lehen und Fideicommisse, worauf dieselbe gerichtet waren, fanden sich nämlich noch mit einem Lehens- oder fidei-

commissarischen Verbande, welcher das freie Dispositiosrecht über dieselbe hinderte, angethan, sie waren noch nicht in das freie Eigenthum von Privatpersonen hinübergegangen, sondern dieser Uebergang durch eine noch nicht eingetretene Begebenheit, durch ein noch nicht statt gehabtes Ereigniß bedingt. Es waren daher keine wohlerworbene Rechte von Privatpersonen dabei zuverletzen, die Gesetzgebung hatte somit freie Hand, und das Bedenken, ihrem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, stand ihr nicht entgegen. — Eben so konnten und mußten daher in der Deklaration vom 1. Julius 1820 die Veränßerungen derartiger Lehen und Fideicommisse, welche von einem, mit beschränktem Dipositions-Rechte versehenen Besitzer geschehen waren, für nicht gültig, und den fernerhin berechtigt gebliebenen Lehns- oder Fideicommißfolgern nicht schadend angesehen werden; und somit verordnete dieses Gesetz ganz folgerecht, daß die Rechte solcher Erben, wenn sie gehörig eingetragen worden, auch gegen den dritten Erwerber oder Besitzer sollten verfolgt werden können; daß aber in jedem Falle das Vermögen desjenigen Besitzers, welchem die fremden Gesetze ausnahmsweise eine solche Veräußerung nicht gestattet hatten, und in Hinsicht dessen die zunächst berufenen und lebenden Erben ihre Rechte nicht verloren hatten, diesem Erben zum Ersatze für erlittenes Unrecht dienen sollen.

Hierbei darf aber vor allen Dingen nicht übersehen werden, daß der den Agnaten gestattete Rückgriff nicht in allen Fällen absolut und unbedingt ist, sondern daß der Gesetzgeber denselben, sehr weise so weit beschränkt hat, als die bestehenden Gesetze ihn zulassen. Setze man nämlich den Fall, daß ein solcher Veräusserer, als wovon hier die Rede ist, vor Publication der Verordnung vom 11ten März 1818, oder doch wenigstens vor Verkündigung der Declaration vom 1ten Julius 1820 über sein ganzes Vermögen entweder unter den Lebenden oder auf den Todesfall disponirt gehabt habe, und daß im letztern Falle vor jenem Zeitpunkte dessen Tod erfolgt und somit in dem einen so wie in dem andern Falle das Vermögen desselben auf eine oder mehrere dritte Personen übergegangen sey, so wird man aus dem Art. 4 der fraglichen Declaration die Folge nicht entnehmen können und dürfen, daß die gegenwärtigen Besitzer dieses Vermögens einen solchen Rückgriff sich gefallen zu lassen und einen solchen Ersatz zu leisten verbunden seyen. Denn einmal hatte das befragte Vermögen aufgehört ein Vermögen des veräussernden Fideicommiß-Besitzers zu seyn, und wird folglich durch die angeführte Gesetzstelle nicht bezielt, zweitens war dieses Vermögen in das Eigenthum des gegenwärtigen Besitzers zur Zeit der Verkündigung jener Declaration

bereits übergegangen, er hatte daran ein erworbenes Recht erhalten, welches ihm nicht genommen werden konnte, ohne dem befragten Gesetze eine in den allgemeinen Gesetzen nicht gestattete rückwirkende Kraft zu geben; drittens würde für den Fall, wo der veräussernde Fideicommiß-Besitzer das Zeitliche bereits verlassen gehabt, demselben durch ein neues Gesetz keine persönliche Verbindlichkeit zum Ersatz mehr haben aufgelegt werden können; indem er jetzt keine Subjectivität gegen das Gesetz mehr hatte.

Aus allen diesem geht übrigens unwiderlegbar hervor, daß die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen nur und einzig die ausdrücklich wiederhergestellten Lehen und Fideicommisse, bei welchen der vorbehaltene nächste Successionsfall noch nicht eingetreten sondern möglich geblieben war, zum Gegenstande, und daß sie auf alle übrige früher errichtete Fideicommisse um so ungezweifelter keinen Einfluß haben. Diese sind in dem freien Verkehr angetroffen, geblieben und gelassen worden.

§. 17.

Es dringt sich hierbei noch die Frage auf:

Welche Arten von Fideicommissen im Allgemeinen sind durch jene Königlich Preußischen Verordnungen bezielt worden?

Das Allgemeine Landrecht für die Preußische Staaten huldigt dem Institute der Fideicommisse bei weitem nicht in der Ausdehnung, wie die Römische Gesetzgebung und viele spätere Deutsche allgemeine Gesetzgebungen, welche sich darauf gründeten, solches gethan haben. —

Jenes Gesetzbuch gestattet, nämlich im Thl. I. Tit. XII. §. 50 und 53 zwar fideicommissarische Substitutionen, allein es enthält im §. 55 daselbst die Bestimmung:

„Daß in Fällen, wo nach den Gesetzen kein „Familien-Fideicommiß statt findet, eine fideicommissarische Substitution nur zum Vortheil des er-„sten und zweiten Substituten gelten soll.“

Die Errichtung von Familien-Fideicommissen, als eine mit den Staats-Grundprincipien in Verbindung stehende Institution, ist aber im Thl. II. Tit. IV. Abschnitt 3 an ganz besondere einschränkende positive Bestimmungen gebunden.

Daß diese Bestimmungen auch für diejenigen Provinzen, welche sonst nicht zu den Preußischen Staaten gehörten, und woselbst bei ihrer Vereinigung mit denselben das Allgemeine Preußische Landrecht eingeführt worden, gelten müssen, scheint nach den in dem Eingange dieser Abhandlung ausgeführten Grundsätzen keinem Zweifel unterworfen, indem die früher errichteten Fideicommisse, deren Fortbestehen in den älteren Gesetzen gegründet wa-

ren, ihren Haltpunkt verloren haben, und sich, in so fern deren Wiederherstellung durch obige Königliche Verordnungen verfügt ist, einzig an die jetzt waltende Gesetzgebung anlehnen können und müßen.

Es ist aber auch eben so wenig zu bezweifeln, daß unter den mehrerwähnten Königlichen Verordnungen die in dem Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XII. § 53 vorkommenden einfachen fideicommissarischen Substitutionen nicht mit begriffen sind; sondern daß der Allerhöchste Gesetzgeber dabei nur die beständigen Familien-Fideicommisse im Auge gehabt habe. Denn, wenn nach der Verordnung vom 11. März 1818 §. 2 die Erbfolgerechte der Agnaten wieder hergestellt seyn sollen, und wenn die Declaration vom 1. Julius 1820 überall nur von Agnaten und deren Erbfolgerechten redet, so kann dieses doch wohl nicht von solchen einfachen Substitutionen, welche in der dritten Hand wieder zum freien Eigenthum übergehen, oder in freies Eigenthum wieder verwandelt werden, und wobei also von keinen Agnaten eigentlich die Rede seyn kann, verstanden werden.

Agnaten heißen nach der in dem Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. XVIII. §. 15 ertheilten gesetzlichen Definition, Seitenverwandte, männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von dem ersten

Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst abstammen. — Diese Definition paßt zwar nicht auf alle Fideicommißfolger; allein da in den fraglichen Verordnungen nur von Agnaten im Allgemeinen die Rede ist, so ist doch zum wenigsten anzunehmen, daß darunter die bei einer einfachen fideicommissarischen Substitution zum erstenmal und zum zweitenmal berufenen Substituten nicht verstanden sind. — Ueberhaupt streitet die Vermuthung dafür, daß die Preußische Gesetzgebung da, wo sie von Fideicommissen verordnet, nur die Familien-Fideicommisse beabsichtige; zumalen das allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. XII. §. 53 und Thl. II. Tit. IV. §. 141 die einfachen fideicommissarischen Substitutionen den Familien-Fideicommissen entgegensetzt.

Es würde diesemnach noch sehr zweifelhaft seyn, ob in Ansehung bloßer fideicommissarischen Substitutionen, selbst wenn sie sich unter dem in den befragten Verordnungen vorbehaltenen Fall befinden sollten, denselben auf irgend einige Weise Anwendung gegeben werden könne.

§. 18.

Schon bevor der Kaiser der Franzosen das Gesetzbuch Napoleon in dem Großherzogthum Berg oder in den dasselbe ausmachenden Deutschen Provin-

zen an die Stelle der bisherigen gemeinen und Statutarrechte gesetzt hatte, war von dem Herzoge von Arenberg, als souverainen Fürsten der Deutschen Provinzen, welche ihm theils durch den Reichs-Friedens-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 als Entschädigung zugefallen, theils durch die Rhein-Bundes-Acte seiner Souverainität untergegeben waren, die Einführung des erwähnten Gesetzbuches in seine Staaten, nämlich die Grafschaft Recklinghausen, und die beiden, vormals zu dem Fürst-Bißthum Münster gehörten Aemter Meppen und Dülmen beschlossen. — Die auf diese Einführung sich beziehenden Herzoglichen Verordnungen thaten auch insbesondere der älteren und bereits bestehenden fideicommissarischen Substitutionen in einer Art Erwähnung, die es während der Regierung des Herzogs von Arenberg, und der später erfolgten fremden Herrschaft, von Niemanden bezweifeln ließe, daß dieselbe abgeschafft, oder ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt seyen, in so fern die nachgelassene landesfürstliche Bestätigung nicht nachgesucht und erfolgt war. — Dennoch ist auch dieses in neuesten Zeiten auf eine völlig unerwartete und man möchte sagen, auf eine fast unbegreifliche Weise bestritten worden.

§. 19.

In der Herzoglich Arenbergischen Verordnung vom 28. Januar 1808, die Einführung des Gesetzbuchs Napoleon betreffend (Anl. Nro. VI.) ist ausser anderen, ältere Institutionen und bestehende Rechtsverhältnisse bezielenden, Verfügungen im §. 15 festgestellt:

„Fideicommissarische Substitutionen sind nach dem „Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen.“

Dieses heißt: (hiermit sind auch die Verehrer der entgegenstehenden Meinung einverstanden) daß nach der Absicht des Gesetzgebers alle Fideicommisse, ältere und neuere, bestehende und zu errichtende nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzbuches beurtheilt, und die erstere abgeschafft, und die letztere ungültig, folglich sämmtlich ohne Kraft und bürgerliche Wirkung seyn sollten. — So wurde nämlich die Regel für alle fideicommissarische Substitutionen aufgestellt.

„Einstweilen,“ sagt jedoch der Gesetzgeber ferner, „bleiben hiervon diejenigen ausgenommen, „deren Stifter an dem Tage der Verkündigung „des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn „sollten. Den Betheiligten bleibt es vorbehalten „bis zum 1ten Julius des laufenden Jahrs um „ihre Bestätigung zu bitten.“

Diejenigen, welche die Meinung, daß die bereits errichteten Fideicommisse nach dem Arenbergischen Gesetz nicht abgeschafft seyen, vertheidigen, haben in dieser Stelle eine vorzügliche Stütze für dieselbe zu finden geglaubt, allein bei Auslegung und Anwendung dieser Gesetzstelle ist das Wort: Einstweilen vor allem nicht ausser Acht zu lassen. Selbes ist von der größten Bedeutung, indem es auf einen Zeitpunkt hindeutet, bis wohin die Ausnahme von der Regel statt haben soll. Dieser Zeitpunkt ist dann auch in dem Nachsatze ausdrücklich auf den 1ten Julius des damals laufenden Jahrs festgestellt, bis wohin die Betheiligten um die Bestätigung der vorhandenen Fideicommisse bitten konnten.

Demnach kann die vorstehende Gesetzstelle verständiger Weise nichts anders ausdrücken, als: von der Regel der allgemeinen Aufhebung aller Fideicommisse sind einstweilen diejenigen ausgenommen, deren Stifter vor Publication dieses Gesetzes verstorben sind, wenn die Betheiligten bis zum 1ten Julius l. J. mit der ihnen vorbehaltenen Bitte um Bestätigung einkommen. — Durch diese auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Bitte um Bestätigung wurde die Ausnahme von der Regel bedingt, und diejenigen, welche solche Bedingung nicht erfüllten,

begaben sich von selbst der Theilnahme an der gesetzlich nachgelassenen Exception. —

Wenn die fragliche Verordnung nicht so ausgelegt, nicht so verstanden wird, so steht sie mit dem Gesetzesgrund im Widerspruche, so hat sie keinen Sinn und keine Wirkung, und da nach Vorschrift der Einleitung zum Allgemeinen Preußischen Landrecht §. 46:

„Bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle der Rich-
„ter den Gesetzen keinen anderen Sinn beilegen darf,
„als welcher aus den Worten und dem Zusam-
„menhange derselben, oder aus dem nächsten unge-
„zweifelten Grunde des Gesetzes deutlich erhellet.“

so ist wenigstens von den Preußischen Gerichtsbehörden zu erwarten, daß bei ihnen obige Verordnung jene einzig richtige Auslegung und Anwendung finden werde. — Daß es nämlich die Absicht und der nächste Grund des Gesetzes gewesen, alle bestehende Fideicommisse abzuschaffen, in so fern dieselbe unter die gesetzliche Ausnahme nicht begriffen worden, steht wie gesagt unzweifelhaft und unwidersprochen fest. — Nun aber waren in dem Zeitpunkte der erlassenen Verordnung keine andere Fideicommisse denkbar; als entweder solche, deren Stifter am Tage der Verkündigung derselben schon verstorben waren, oder solche, deren Stifter sich zu der Zeit oder auch nach deren Verkündigung am Leben befanden. Dritte oder andere Fideicommisse

konnte es vernünftiger Dinge nicht geben. Hinsichtlich der zuletzt genannten Fideicommisse, welche aber eigentlich unter den bestehenden oder älteren Fideicommissen nicht gezählt werden können, verordnete das Gesetz die nachzusuchende Bestätigung noch bei Lebzeiten des Stifters; hinsichtlich der ersteren, eigentlich bestehenden Fdeicommisse bedingte dasselbe eine Ausnahme durch die einzuholende Bestätigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Wollte man dem Gesetze nun die Auslegung geben, und dafür halten, daß, wegen Mangels eines im Fall der nicht erfüllten Bedingung hinzugefügten Präjudizes, unter dieser Ausnahme alle bereits bestehende Fideicommisse unbedingt begriffen worden, so würde der nächste unbezweifelte Grund desselben untergraben, und der Gesetzgeber mit sich selbst im Widerspruche erscheinen, indem er alsdann mit der Ausnahme die ganze Regel, statt dieselbe zu befestigen, umgestoßen hätte. —

Von einem Präjudize der Richtigkeit konnte übrigens bei einer bedingten Ausnahme schon einmal um deswillen vernünftiger Weise keine Rede seyn, weil das Nichterfüllen der in jedes Betheiligten Willkühr gegebenen Bedingung die Nichttheilnahme an der nachgelassenen Ausnahme von selbst enthielte, und auf eine freiwillige Entsagung ihrer bisherigen Ansprüche von Seiten der Betheiligten zu schließen von selbst berechtigte,

und zweitens, weil in dieser Beziehung ein großer Unterschied vorwaltet unter den älteren, vorgefundenen, und unter den nach Verkündigung des verbiethenden Gesetzes zu errichtenden Fideicommissen.— Dieses Unterschiedes wegen wird dann die diesseitige Auslegung, wie es sonst von den Gegnern vermeint werden könnte, dadurch nicht entkräftet, daß in dem ferneren Nachsatze zu der oft erwähnten Verordnung es heißt:

„In künftigen Fällen ist die Bestätigung, in so „fern die Substitutionen dem Gesetzbuche zuwider „sind, noch bei Lebzeiten des Testirers bei Strafe „der Nichtigkeit erforderlich.“

Denn wenn gleich nur für diese Fälle das Präjudiz der Nichtigkeit ausgesprochen worden, so folgt daraus doch nicht, daß die früher gestifteten Fideicommisse im Falle der unterbliebenen Bitte um Bestätigung fortbestehen müssen, weil für diesen Fall kein solches Präjudiz gestellt ist. Es liegt hierin vielmehr weiter nichts als der Beweis der genauen Unterscheidung beider Fälle von Seiten des juristischen Gesetzgebers. — Die älteren, bereits errichteten Fideicommisse waren nämlich in ihrem Ursprunge gültig und nicht nichtig, und konnten folglich, da ein Geschäft, was in seinem Ursprunge nicht nichtig, sondern gültig und rechtsbeständig ist, durch keine Gesetzgebung in der Welt nachmals nichtig, ungültig oder rechtswidrig werden kann,

in einer präcisen Rechtssprache nicht unter das Präjudiz der Nichtigkeit gestellt werden. Ihre fernere bürgerliche Wirkung konnte, so wie dieses durch das einzuführende Gesetzbuch Napoleon geschehen, nur aufgehoben werden, und in der vorliegenden Verordnung ward die Nichtaufhebung derselben in ihren Wirkungen, als Ausnahme von der Regel, an eine Bedingung, nämlich an die der nachzusuchenden Bestätigung, geknüpft, die, wenn sie nicht erfüllt wurde, von Rechtswegen die Regel herbeiführte.

Ganz anders verhielte es sich mit den neu zu errichtenden Fideicommissen. Diese waren nach Einführung des Gesetzbuches Napoleon, in so fern selbe nicht für zuläßig erklärt worden, in ihrer ursprünglichen Anlage ungültig und nichtig.

Dennoch wurde ihre fernere Zuläßigkeit und Rechtsbeständigkeit durch das befragte Gesetz verordnet; jedoch die Bedingung der nachzusuchenden landesherrlichen Bestätigung hinzugefügt. Bei nicht erfüllter gesetzlicher Bedingung sollten sie ungültig und nichtig bleiben, und daher bei diesen das Präjudiz der Nichtigkeit und bei den älteren nicht.

Ungereimt müßte diesemnach es erscheinen, wenn ein Gericht da, wo das Arenbergische Gesetz gegolten, eine auf den Grund einer älteren fideicommissarischen Substitution angehobenen Klage, nach-

dem von Seiten des Verklagten dagegen die Einrede der geschehenen Abschaffung durch jenes Gesetz vorgebracht worden, zu verwerfen um deswillen verweigern sollte, weil in demselben wohl ein Termin für die einzuholende Bestätigung, nicht aber das Präjudiz der Nichtigkeit festgestellt worden, und weil es dem Richteramte nicht zustehe, ein solches Präjudiz nachträglich auszusprechen. Denn der Beklagte würde hier nicht auf eine Nichtigkeits-Erklärung, oder auf den Ausspruch einer Nichtigkeits-Strafe angetragen, sondern nur behauptet haben, daß es an der Erfüllung der zum Fortbestehen der älteren Fideicommisse vorgeschriebenen Bedingung, und somit der angehobenen Klage an dem gesetzlichen Rechtsgrunde, an dem fundamento agendi, oder an der causa civili ermangele. Und unter welcher Gerichtsverwaltung in der Welt würde es einem Richter zustehen, eine Klage an und für sich für zulässig zu erklären, von der behauptet und mit Recht behauptet worden, daß ihr das Haupterforderniß aller gerichtlichen Klagen abgehe? — Nehme man als Beispiel, daß zur Gültigkeit eines Geschäftes eine gewisse Förmlichkeit als Bedingung gesetzlich erfordert werde, ohne das grade dabei das Präjudiz der Nichtigkeit im Fall der Nichtbeobachtung ausgesprochen worden, daß jemand aus einem solchen Geschäfte gerichtlich klage, daß der Verklagte diesem die Einrede der Nichtbeobachtung

der zur Gültigkeit erforderlichen Förmlichkeiten entgegenstelle, und daß der Kläger diesen Mangel zugestehe; wer will da behaupten, daß ein Gericht die Verwerfung der Klage aus dem Grunde verweigeren dürfe, weil kein Präjudiz der Richtigkeit ausgesprochen worden, und dem Richteramte nicht zustehe, ein solches nachträglich festzustellen?

§. 20.

Die auf vorstehende Weise gemachte und vertheidigte Auslegung des Arenbergischen Gesetzes ist auch nicht nur dem Geiste des einzuführenden Französischen Rechts, sondern auch dem Verfolge der Arenbergischen Gesetzgebung angemessen. —

Als nämlich die Einführung des mehrerwähnten Gesetzbuches der Verordnung vom 28ten Januar 1808 ungeachtet in dem bestimmten Zeitpunkte nicht erfolgt war, da erschien die Verordnung vom 10ten December nämlichen Jahrs (Anlage Nro. VII) welche den Zeitpunkt gedachter Einführung auf den 1ten Februar 1809 unabänderlich feststellte, und der gemäß dieselbe dann auch wirklich erfolgte. In dieser Verordnung war nicht nur der in der vorgedachten früheren Verordnung vorbestimmte Termin zur einzuholenden Landesherrlichen Bestätigung nicht prorogirt, sondern es war auch darin rücksichtlich der älteren fideicommissarischen Substitutionen keine Rede mehr von

einer Ausnahme. Alles blieb, weil der vorbestimmt gewesene Termin verstrichen war, in Ansehung der innerhalb desselben nicht bestätigten älteren Fideicommisse bei der Regel, und so geschah derselben keine Erwähnung mehr, wie es dann auch in dem §. 18 dieser Verordnung in vollester Allgemeinheit lautet:

„Die Ungültigkeit einer Substitution zieht nur „die Ungültigkeit der Vermächtnisse nach sich, wel„che dem Substituirten auferlegt worden."

In dieser Verordnung lag eine sehr bedeutende und wichtige Abweichung von der in dem Art. 896 zweiten Absatze des Gesetzbuches Napoleon enthaltenen Bestimmung. Nach letzterer sollen nämlich die eine Substitution enthaltenden Dispositionen selbst in Ansehung desjenigen, dem ein anderer substituirt worden, nichtig seyn, und dieses hebt der Arenbergische Gesetzgeber auf, indem er die Disposition in Ansehung des Substituirten von dem Grundsatze: utile per inutile von vitiatur, ausgehend, für gültig anerkennt. Durch diese besondere Abweichung bestätigte überdies der Gesetzgeber die Vorschrift des vorstehenden Artikels in seinem übrigen Inhalte, und in seinem ganzen Geiste, und zum unzweideutigsten Beweise, daß die älteren und nicht bestätigten Fideicommisse abgeschafft und ihrer bürgerlichen Wirkung beraubt

seyn sollten, wurde in der Verordnung über das Hypothekenwesen vom 28ten Junius 1810 §. 21 vorgeschrieben:

„Fideicommissarische Substitutionen, welche das „Gesetz oder eine besondere landesfürst„liche Concession erlaubt, werden auf gleiche „Weise eingetragen. Um jedem Irrthum zuvorzu„kommen, trifft der Hypothekenverwahrer die Vor„sicht, daß er in solchen Fällen an dem Ort des „Registers, wo der Erwerbungstitel eingerückt ist, „gleich auf den Artikel verweißt, wo die Substi„tution vorkommt.“

Dieses Gesetz erkennt nämlich die bürgerlichen Wirkungen der Substitutionen nur alsdann an, wenn selbe entweder durch das Gesetz in den Art. 1048, 1049, 1050 des Gesetzbuches Napoleon erlaubt, oder mit einer besonderen landesherrlichen Bestätigung versehen sind. Es macht keinen Unterschied zwischen älteren und neueren Fideicommissen und da, wo das eine oder das andere mangelt, weiset es dieselbe als im bürgerlichen Leben unwirksam von der Eintragung in die Hypothekenbücher zurück. — Sie sollten also zufolge dieses Gesetzes todt seyn, und was einmal todt ist, das ersteht durch sich selbst in dieser Welt niemals wieder zum Leben.

Noch ungezweifelter sprach sich der Gesetzgeber darüber in der am 3ten August 1810 erlassenen

Erläuterung des vorangeführten §. 18 der Verordnung vom 10ten December 1808 (Anlage Nro. VII) aus. Diese Erläuterung verbreitet nämlich über den Geist und den Sinn der vorhergehenden Arenbergischen Verordnungen, und über die Absicht des Gesetzgebers bei Einführung des Gesetzbuches Napoleon hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes das vollständigste Licht, und verdrängt jeden Zweifel. Es soll nach derselben bei allen fideicommissarischen Substitutionen, in so fern sie ungültig, das heißt, entweder nicht durch besondere Bestimmungen des befragten Gesetzbuches erlaubt, oder durch eine besondere landesfürstliche Concession nicht für ferner gültig erklärt, folglich den Gesetzen zuwider sind, der Art. 900 des gedachten Gesetzbuches Anwendung finden, und somit solche Substitutionen für nicht geschrieben betrachtet werden. Es soll darauf weder eine Realklage gegen den dritten Besitzer, woran die unter der Substitution begriffenen Güter in der Folge veräußert worden, weder eine persönliche Klage gegen den Erben, wenn er gleich die Erbschaft unbedingt und ohne Vorbehalt angetreten haben sollte, gegründet werden können.

Ueberhaupt konnte deutlicher und bestimmter, als in dieser Erläuterung es geschehen, der Gesetzgeber seinen Willen über die Aufhebung jeglicher bürgerlichen Wirkung derjenigen Fideicommisse, welche weder durch das Gesetz noch durch besondere lan-

desfürstliche Concessionen ausnahmsweise gestattet waren, kund thun. Und kein Unterschied ist hier zu finden zwischen älteren und neueren Fideicommissen.

Damit aber auch hierüber jeder Zweifel verschwinde, ist in dem letzten §. 5 verordnet:

„Unter dem ersten und jedem weiteren „Grade der Substitution ist deshalb kein Unter„schied, sondern in allen hierhin gehörenden Fällen „kömmt der 900te Artikel des Gesetzbuches oder „die Regel des gemeinen Rechts: utile per inutile „non vitiatur, in Anwendung."

Daß der Gesetzgeber hierbei die älteren und früher errichteten Fideicommisse ganz bestimmt im Auge gehabt habe, muß man nothwendig daraus entnehmen, daß von jedem weiteren Grade verordnet worden, welches von künftigen Substitutionen, die der Regel nach bei ihrem ursprünglichen Entstehen schon ungültig seyn sollen, doch wohl nicht, sondern nur von früher gestifteten Fideicommissen, in welchem Grade der Substitution sie sich auch befinden mögen, verstanden werden kann.

§. 21.

Die in den vorstehenden §§. 18, 19 und 20 behandelte Frage mag übrigens in dem gegenwärti-

gen Zeitpunkte aufgehört haben, einen eigentlichen practischen Werth zu behalten, sie mag nur theoretisch oder vielmehr nur legulegisch geworden seyn, so kann sie doch in jedem Falle mit zum Beweise dienen, aus welchem Gesichtspunkte die Gesetzgeber bei Einführung des Gesetzbuches Napoleon das Institut der älteren Fideicommisse angesehen haben, von der andern Seite aber auch, wie sehr man in den neuesten Zeiten, nachdem die vormaligen Gesetze wieder in die Stelle des Französischen Rechts getreten, bemühet ist, diesen Gesichtspunkt zu verrücken. — Durch das Decret vom 10ten Februar 1811 (S. §. 13) war nämlich die französische Gesetzgebung unbedingt in die Arrondissements Rees, Münster, Steinfurt und Neuhausen, welche nachher das Departement der Lippe bildeten, und wozu auch die Arenbergischen Provinzen Meppen und Dülmen gehörten, eingeführt und was die Grafschaft Recklinghausen betrifft, so war dieselbe, wie §. 14 bereits beiläufig erwähnt worden, durch das Französische Kaiserliche Decret vom 22ten Januar 1811 mit dem Großherzogthum Berg vereinigt, und die in diesem waltende Gesetzgebung und Gerichtsverfassung auch über jene verbreitet worden. Sollte daher auch die zuletzt verhandelte Frage:

„ob bei Einführung des Gesetzbuches Napoleon in „die Arenbergischen deutschen Provinzen die älte„ren oder früher errichteten Fideicommisse durch die

„Herzoglichen Verordnungen, jenem Gesetzbuche gemäß
„für abgeschafft, oder ob selbe nicht vielmehr für
„beibehalten erklärt seyen?

wider alles Erwarten keine unzweifelhafte Entscheidung oder Meinung unter den Rechtsgelehrten antreffen, so würden doch für jene Provinzen diejenigen Gründe gegenwärtig ihre Anwendung finden müssen, welche für die diesseitige Behauptung, daß durch die unbedingte Einführung des Gesetzbuches Napoleon die älteren oder früher errichteten Fideicommisse abgeschafft, und in freies Eigenthum verwandelt worden, in dieser Abhandlung vorgetragen sind.

§. 22.

Bei dieser Gelegenheit soll noch zum Schluß des Bergischen Decrets vom 12ten November 1809 (S. §. 13) nähere Erwähnung geschehen, welches im Art. 3 verordnete:

„Mit dem 1ten Januar 1810 hören die Römi-
„schen oder Canonischen Gesetze, die Statutargesetze,
„die Edicte, die allgemeinen und örtlichen Gewohn-
„heiten, die Vorschriften und Verordnungen auf,
„die Kraft allgemeiner und besonderer Verordnun-
„gen zu haben in allen den Materien, worüber
„das Gesetzbuch Napoleon verfügt hat."

Die Zweifelsucht könnte (worüber jedoch bisher noch kein Beispiel vorgekommen) hieraus den Ein-

wand entnehmen wollen, daß, da das Gesetzbuch Napoleon über die Materie der älteren oder früher errichteten Fideicommisse nicht verfügt habe, in Beziehung auf dieselbe die ältere Gesetzgebung für beibehalten erklärt worden. Um diesem möglichen Einwurfe zu begegnen, wird darauf zurückgewiesen, was in dieser Schrift §. 7 und 8 vorgetragen ist. — Zudem hat es noch kein Mensch bezweifelt, daß das befragte Gesetzbuch über die Materie des Eigenthums, und der Eigenschaft aller Güter, und über die Materie der allgemeinen und besonderen Erbfolge in dieselbe verfügt habe, und eben so ist man darüber einverstanden, daß durch den Ausdruck Materien nicht einzelne besondere Rechtsverhältnisse, sondern abgeschiedene allgemeine Gegenstände der Gesetzgebung, z. B. peinliches Recht, gerichtliches Verfahren, Polizei, Forstverwaltung, u. dgl., bezeichnet seyn sollten, indem die diesfälligen alten Gesetze neben dem Gesetzbuche Napoleon so lange fortbestehen mußten, bis die darauf sprechenden Französischen oder sonstigen Gesetze, wie dieses dann auch nachmals geschehen ist, für das Großherzogthum Berg eingeführt waren. —

Mit den alten Civilgesetzen im Allgemeinen waren daher durch diese Verordnung die gesetzlichen Bestimmungen, woran sich das Entstehen und Bestehen der älteren Fideicommisse einzig und allein

knüpften, als Bedingungen ohne welche nicht, und somit diese Rechtsverhältnisse selbst aufgehoben. Zudem wurden noch in einem anderen Französischen Decrete vom nämlichen Tage, die Anwendung des Gesetzbuches Napoleon in dem Großherzogthum Berg betreffend, in 110 Artikeln theils transitorische, theils bleibende, und auf Oertlichkeit und besondere Verhältnisse sich beziehende Bestimmungen gegeben, welche die Anwendung des allgemeinen Gesetzes modificirten oder näher bezeichneten. In diesem Decrete ist der älteren Fideicommisse mit keiner Sylbe Erwähnung gethan, und doch war hier die Stelle, wo der Gesetzgeber die besonderen Vorschriften für dieselbe und für ihre künftige Wirkung hinlegen mußte, wenn es nur irgend seine Absicht gewesen, dieselbe neben seinem neuen, mit ihnen sonst unvereinbarlichen Gesetze bestehen zu lassen. Anstatt dessen aber sprach der Gesetzgeber seinen Willen ganz anders, und wie bereits §. 6 in fine dieser Schrift ausführlicher bemerkt worden, deutlich und bestimmt darüber aus, wenn er in dem Decret vom 13ten September 1811 Art. 6 verordnete, daß vor und von dem Gesetze keine andere Güter als Allodial-Güter gekannt seyn sollten. Hieraus dürfte man sogar, wenn es erforderlich seyn könnte, folgern, daß die älteren Fideicommisse in dem vormaligen Großherzogthum Berg und in den dazu gehörig gewesenen Provinzen nicht

nur durch **besondere** Verordnungen abgeschafft, sondern auch durch eine andere **besondere** Verordnung dergestalt übergangen seyen, daß sie für abgeschafft gehalten werden müssen.

§. 23.

Das Ergebniß und der Inhalt dieser Schrift ist solchemnach:

1. Gründe für die Behauptung, daß durch die unbedingte Einführung des Gesetzbuches Napoleon die älteren Fideicommisse **nicht** aufgehoben worden §. 3.

2. Widerlegung dieser Gründe:

   a) Die früheren Französischen Verordnungen, wodurch die Abschaffung der älteren Fideicommisse festgestellt war, brauchten nicht in das Gesetzbuch Napoleon übernommen zu werden. §. 5.

   b) Das ältere Institut der fideicommissarischen Substitutionen, oder der Fideicommisse ist den Grundprincipien und der Oekonomie des gedachten Gesetzbuches zuwider. §. 6.

   c) Die älteren Fideicommisse sind in diesem Gesetzbuche **sogar ausdrücklich** abgeschafft. §. 7.

d) Das Verboth des Art. 896 des Gesetzbuchs Napoleon im ersten Abschnitte umfaßt auch die älteren Fideicommisse. §. 8.

e) Zudem sind dieselbe nach Anleitung des Art. 900 a. a. O. unwirksam. §. 9.

f) Durch die Aufhebung der älteren Fideicommisse ist dem Gesetze keine rückwirkende Kraft gegeben. §. 11, 12.

g) In den vormaligen Französischen sogenannten Hanseatischen Departementen, und dem ehemaligen Königreiche Westphalen, sind die älteren Fideicommisse nicht durch besondere Verordnungen abgeschafft, sondern, als Kraft des Art. des Gesetzbuches Napoleon, aufgehoben erklärt. §. 13.

h) Das Königliche Preußische Patent, die Wiedereinführung der Preußischen Gesetzgebung in die wiedervereinigten Provinzen betreffend, vom 9ten September 1814 §. 4 steht nicht entgegen §. 14.

i) Vielmehr ist dasselbe nach dem Inhalte des §. 3., so wie überhaupt der Geist der Preußischen transitorischen Gesetzgebung mit diesseitiger Behauptung in Uebereinstimmung. §. 15.

k) Eben dieses geht aus den Königlichen Preußischen Verordnungen über die Lehen und

Fideicommisse in den jenseits der Elbe (resp. diesseits der Elbe) gelegenen Provinzen vom 11ten Mai 1818 und vom 1ten Julius 1820 hervor.

3. Unter den in diesen Verordnungen bezielten Fideicommissen können nur die eigentlichen Familien-Fideicommisse, und nicht die einfachen fideicommissarischen Substitutionen verstanden werden. §. 17.

4. Schon früher als im Großherzogthum Berg waren, neben der Einführung des Gesetzbuches Napoleon in die Arenbergischen Provinzen, in besonderen Herzoglich-Arenbergischen Verordnungen die älteren Fideicommisse für Kraft dieses Gesetzbuches abgeschafft erklärt. §. 18 — 20.

5. Man darf sogar annehmen, daß auch für das Großherzogthum Berg durch besondere Verordnungen die älteren Fideicommisse für unwirksam erklärt worden sind. §. 22.

Anlage I.

Großherzoglich-Frankfurtische Verordnung, die Anzeige der schon vor Einführung des Napoleonischen Gesetzbuches bestandenen fideicommissarischen Verordnungen und die Bestätigung neuer solcher Dispositionen betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg 2c. 2c.

haben, mit Beziehung auf Unser Patent vom 25sten Juli 1810, in Betreff der fideicommissarischen Substitutionen, auf den Vortrag Unsers Justizministers,

und

nach Anhörung Unsers Staatsraths,

ferner verordnet:

Art. 1 Die in Unserm Patente vom 25sten Juli v. J. zur Anzeige der wirklich schon bestehenden Fideicommisse bestimmte einjährige Frist soll bis zum 1. Juli 1812 erstreckt seyn.

Art. 2. Binnen dieser erstreckten peremtorischen Zeitfrist sind alle Besitzer, auch alle präsumtive Er-

ben und Nachfolger in dem Besitze und Genusse der mit einem fideicommissarischen Verbande schon vor der Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches belegten Güter und Vermögenschaften verpflichtet,

a) nicht nur alle in unserm Großherzogthum bereits bestehende Fideicommisse bei Unserm Justizminister unmittelbar anzuzeigen, sondern auch

b) alle diese Fideicommisse sowohl bei dem Gerichte erster Instanz und bei dem Appellationsgerichte des Wohnortes des gegenwärtigen Besitzers, als auch wenn die Güter in einem andern Gerichtsbezirke liegen, bei der Gerichtsstelle der gelegenen Sache gleichfalls anzuzeigen, auch ferner

c) die zu den Fideicommissen gehörigen Güterstücke, binnen der oben bestimmten peremtorischen Frist, in den Hypothekenbüchern vormerken zu lassen.

Art. 3. Die Nichtbefolgung dieser Auflage soll mit dem unabänderlichen Rechtsnachtheile verbunden seyn, daß auf dergleichen nicht angezeigte und nicht eingetragene Fideicommisse gegen einen dritten Besitzer oder Gläubiger von den Gerichten nichts erkannt, auch denselben nicht die mindeste Kraft oder Wirkung beigelegt werden könne.

Art. 4. Unser Justizminister wird über die ihm angezeigten Fideicommisse ein besonderes Verzeichniß führen.

Art. 5. zur Erläuterung Unsers Patents vom 25. Juli v, J. finden wir nöthig zu erklären, daß die

in demselben anbefohlene bloße Anzeige der ohne Unsere Bestätigung, ihre Rechtsgültigkeit behalten, den fideicommissarischen Substitutionen nur von denjenigen zu verstehen sey, bei welchen nicht nur die Disposition des Fideicommißstifters noch vor Einführung des Napoleonischen Gesetzbuches errichtet worden, sondern bei welchen auch der Tod des Stifters noch vor dieser Epoche erfolgt ist.

Art. 6. Sollten Wir, gegen das in dem Civilgesetzbuche enthaltene Verbot fideicommissarischer Substitutionen, von der Uns vorbehaltenen Dispensationsbefugniß zur Bestätigung neuer Fideicommisse Gebrauch machen, so werden Wir die Bestätigungspatente eigenhändig unterzeichnen.

Art. 7. Auf diesen Fall verordnen Wir noch insbesondere:

a) daß der wesentliche Inhalt der Fideicommißurkunde und Unsers hierüber erfolgenden Bestätigungspatentes durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht,

b) daß diese beiden Urkunden bei den Gerichten erster und zweiter Instanz des Impetranten sowohl als bei dem Gerichtsstande der gelegenen Sache, in das Protokoll eingetragen, auch

c) in den Hypothekenbüchern vorbemerkt werden müssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Art. 8. Die Hypothekenbuchführer sind gehalten, in den Hypothekenbüchern über die Fideicommißgüter eine besondere Abtheilung zu bilden.

Art. 9. Eine Einregistrirung der schon bestehenden fideicommissarischen Dispositionen auf dem Stempel- und Einregistrirungsbüreau ist nicht erforderlich. Künftige fideicommissarische Dispositionen müßen, gegen Entrichtung der fixen Gebühr, nach dem Artikel der gesetzlichen Taxrolle: „Testament“ einregistrirt, und hiernächst, wann die Erbschaft auf die fideicommissarischen Erben übergeht, muß die steigende Gebühr nach der Taxe von der Nutznießung entrichtet werden.

Art. 10. Unser Minister der Justiz ist mit der Handhabung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Fuld, den 22. September 1811.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs,

der Minister Staatssekretair,

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung,

Der Justizminister,

Freiherr von Albini.

Anlage II.

Gutachten des (Westphälischen) Staatsrathes über die Wirkung des 896. Artikels des Codex Napoleon in Betreff der existirenden Substitutionen, vom 9. Januar 1808. (Gesetz-Büllетin des Königreichs Westphalen im 1ten Bande Seite 152.)

Der Staatsrath, dem Se. Majestät den Bericht des provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten über die Frage:

> Welche Wirkung hat der 896. Artikel des Codex Napoleon, worin alle fideicommissarische Substitutionen verboten werden, auf die am 1. Januar 1808, als dem Tage, wo der Codex Napoleon Civilgesetz des Königreichs geworden ist, existirenden Substitutionen?

zugeschickt haben,

in Erwägung, daß, wenn gleich das Gesetz keine zurückwirkende Kraft haben darf, und nur für die Zukunft verbietende Vorschriften enthält, es gleichwohl auf der andern Seite gewiß ist, daß ein neues Gesetz die Folgen eines vorhergehenden verändern kann, ohne jedoch wohlerworbene Rechte zu kränken;

Daß folglich das Verbot solcher Substitutionen jeden Anfall und jede künftige Vollziehung verhin-

dert, wenn nicht schon wirklich ein Recht erworben ist;

Daß daher die Frage entstehet: ob vor dem Tode des mit dem Fideicommiß Belasteten ein Recht erworben sey?

Daß man wohl sagen könnte, es hätten bei Lebzeiten des Belasteten die Fideicommißerben nur bloß eine Hoffnung, ein bedingtes Recht, abhängig theils von verschiedenen Ereignissen, welche die Substitutionen vereiteln können, theils von ihrem Ueberleben, woraus es sich dann folgern ließe, daß sie kein so begründetes Recht haben, um nicht der Wirkung eines, vor dem Ereignisse, wodurch sie in Besitz gesetzt werden, erlassenen Gesetzes unterworfen zu seyn;

Daß man dagegen aber auch einwenden kann, es habe sich der vor dem 1ten Januar 1808 geborne Fideicommißerbe auf die Substitution, zu welcher er berufen war, Rechnung gemacht; er sey aus einer, in Rücksicht auf das Fideicommiß eingegangenen Ehe, geboren; er habe, wenn er volljährig war, in der wahrscheinlichen Erwartung, das Fideicommiß zu erhalten, Verbindlichkeiten übernommen, oder es hätten, im Falle er minderjährig war, seine Aeltern Verfügungen in Beziehung auf das Fideicommiß treffen können, so daß,

wenn man diejenigen, welche zunächst zum Besitze der Fideicommisse, die vom 1ten Januar an eröffnet worden, für nicht dazu berechtigt erklären wollte, man viele Familien beunruhigen, und viele nach den bestehenden Gesetzen eingegangene Verträge vernichten würde; daß mithin die Billigkeit — die beste Auslegerin der Gesetze — es nothwendig macht, in der Person des nächsten Fideicommißerben ein Recht anzuerkennen, welches der 896te Artikel des Codex Napoleon, ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beizulegen, nicht aufheben kann;

Daß jedoch dieser Beweggrund weder auf nicht lebende, noch auf solche Fideicommißerben Anwendung findet, welche, wenn gleich geboren, doch nur in Ermangelung eines andern, oder nach einem andern, der zwischen ihnen und dem Belasteten stehet, berufen werden; da in diesem Falle die Hoffnungen zu entfernt, zu unbestimmt sind, als daß sie Verbindlichkeiten und Verfügungen hätten veranlassen können, und folglich ein wohlerworbenes Recht sich weder annehmen, noch voraussetzen läßt;

Ist der Meinung, daß, kraft des 896ten Artikels des Codex Napoleon, die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können; daß dennoch der nächste Fideicommißerbe, welcher vor dem 1ten Januar 1808 geboren ist, noch zur Succession gelangen soll, jedoch nur Er allein, und dergestalt,

daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehet.

Den gleichlautenden Auszug bescheiniget

der provisorische General-Sekretaire des Staatsrathes

Unterschr. von Norwins von Montbreton.

Genehmiget in unserm königlichen Pallaste zu Cassel am 9. Januar 1808,

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Der Minister Staatssekretaire,

Unterschrieben: Johann von Müller.

Als gleichlautend bescheinigt

Der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,

Simeon.

Anlage III.

Gutachten des (nämlichen) Staatsraths, wodurch das am 9ten Januar 1808 über die fideicommissarische Substitutionen vom Staatsrathe abgegebene Gutachten erklärt wird, vom 25ten März 1809. (Gesetz-Bülletin im 2ten Bande Seite 16.)

Der Staatsrath, welchem Seine Majestät den Bericht des Ministers der Justiz über die Frage:

„Ob, vermöge des Gutachtens des Staats-Rathes vom 9ten Januar 1809, wodurch festgesetzt ist: daß der Aufhebung aller fideicommissarischen Substitutionen ungeachtet, dennoch der nächste Fideicommißerbe, welcher vor dem ersten Januar des gedachten Jahres geboren ist, zur Succession gelangen soll, die erst nach dem ersten Januar 1808 gebornen, und zur fideicommissarischen Succession qualificirten, Descendenten von den Seitenverwandten, welche am ersten Januar die nächsten Fideicommißerben waren, ausgeschlossen werden sollen, und ob sowohl in der geraden, als in der Seitenlinie die Descendenten, sie mögen bereits geboren seyn, oder künftig geboren werden, berechtigt sind, in der gedachten fideicommissarischen Succession kraft des Repräsentations-Rechtes in die Stelle ihrer vorverstorbe-

nen Eltern, welche am 1ten Januar unmittelbar zur Succession berufen waren, einzutreten?"

zugeschickt haben:

In Erwägung, daß der Staatsrath, als er dafür hielt, daß es billig sey, auf die Hoffnungen des bereits gebornen Fideicommißerben Rücksicht zu nehmen, keinesweges die Absicht hatte, diesen Hoffnungen eine größere Ausdehnung und Wirksamkeit beizulegen, als sie rechtlich haben konnten, und den Seitenverwandten, welche erst in Ermangelung der Descendenten in der geraden Linie zur Succession berufen waren, ein größeres Recht zu verleihen, als ihnen wirklich zustand, und denselben die Gewißheit zu geben, zu dem Besitze der fideicommissarischen Güter zu gelangen, von welchen sie doch, wie ihnen wohl bekannt war, durch die Geburt eines oder mehrerer Söhne des Belasteten würden ausgeschlossen werden;

Daß, wenn gleich diese Söhne erst nach dem 1ten Januar 1808 geboren sind, dennoch die Bedingung, in diesem Zeitpunkte am Leben seyn zu müssen, nicht zum Nachtheile der nach demselben Zeitpunkte gebornen Söhne, sondern einzig und allein aus dem Grunde hinzugefügt worden ist, um die in Rücksicht der Aufhebung der fideicommissarischen Substitutionen gemachte Ausnahme möglichst einzuschränken;

Daß vielmehr die Absicht dahin gegangen ist, daß diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, in Rücksicht welcher zur gedachten Zeit kein zur Succession berufener Fideicommißerbe am Leben war, von dieser Zeit an sogleich aufhören, dieselben aber im entgegengesetzten Falle zu Gunsten der zur Erbfolge unmittelbar berechtigten Fideicommißerben, jedoch nur zum letzten Male, und mit Beschränkung auf ihre Person, fortdauern sollten, dergestalt, daß gedachte Fideicommißerben, nachdem sie wirklich zur Succession gekommen, das Fideicommiß als freies Eigenthum besitzen sollten;

Daß man indeß keinesweges dies hat beabsichtigen können, daß die erst nach dem 1ten Januar 1808, jedoch noch vor der Eröffnung der Succession gebornen Fideicommißerben der ersten Ordnung, von den vor jenem Zeitpunkte gebornen Fideicommißerben der zweiten Ordnung ausgeschlossen werden sollten;

Daß, wenn die Existenz eines oder mehrerer Fideicommißerben, welche zur Zeit der erfolgten Aufhebung der fideicommissarischen Substitutionen zur Succession berufen waren, diese Substitutionen noch ein Mal aufrecht erhält, alsdann auch alle bei der Substitution vorhandenen Bedingungen statt finden, und folglich gedachte Fideicommißerben dem oder denjenigen nachstehen müssen, welche in der

Ordnung der Substitution vor ihnen einen Vorzug haben;

Daß man gleichfalls nie die Absicht gehabt hat, für den Fall, wo die fideicommissarische Succession noch zum letzten Male, zur Ausübung kommen kann, das Repräsentationsrecht in der geraden oder in der Seitenlinie aufzuheben;

Ist der Meinung:

1. Daß diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, in Rücksicht welcher am 1ten Januar 1808 kein Successor am Leben war, durch das Gesetzbuch Napoleons gänzlich aufgehoben sind;

2. Daß die Substitution auf gleiche Weise erloschen seyn soll, wenn der unmittelbar zur Succession berufene, und in dem gedachten Zeitpunkte bereits lebende Fideicommißerbe vor Eröffnung der Succession verstorben ist oder noch versterben sollte, es sey dann, daß derselbe einen qualificirten Descendenten, welcher kraft des Repräsentations-Rechtes in seine Stelle einzutreten befugt ist, hinterlassen hätte;

3. Daß, wenn dem Besitzer des Fideicommisses nach dem 1ten Januar 1808 ein zur fideicommissarischen Succession qualificirtes Kind geboren ist oder geboren wird, der nächste Collateralerbe, welcher in jenem Zeitpunkte bereits am Leben war, demselben nachstehen soll, dergestalt, daß er von allen Rechten an dem Fideicommisse ausgeschlossen ist, selbst alsdann, wenn jenes Kind vor ihm und

zwar vor dem Anfalle der Substitution, welche in diesem Falle, in Gemäßheit der unter Nro. 2 enthaltenen Entscheidung, erloschen seyn soll, versterben sollte;

4. Daß in dem Falle, wenn Mehrere, zu deren Besten die Substitution zum letzten Male aufrecht erhalten worden ist, zugleich zur fideicommissarischen Succession berufen sind, das Repräsentations-Recht sowohl in der gerade Linie, als in der Seitenlinie statt finden soll, so daß die qualificirten Kinder der zur Succession berufenen Fideicommißerben, sie mögen geboren seyn zu welcher Zeit sie wollen, in die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern einrücken und gemeinschaftlich mit den übrigen Fideicommißerben zur Succession gelangen.

Gegenwärtiges Gutachten soll ins Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Genehmigt im Pallaste zu Cassel, den 8. April 1809.

Unterzeichnet: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs,

Der Minister Staatssekretair,

Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein.

Für die Uebereinstimmung des Auszuges,

Der Generalsekretair des Staatsrathes,

Unterzeichnet: Hugot.

Als gleichlautend bescheinigt

Der Minister der Justiz.

Unterzeichnet: Simeon.

Anlage IV.

Königliche Preußische Verordnung über die Lehen und Fideicommisse in den jenseits (resp. diesseits) der Elbe gelegenen Provinzen, vom 11ten März 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in denjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser allgemeines Landrecht eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideicommissen Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Diejenigen Lehen und Fideicommisse, welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt Westphälischer oder Französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben wär; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt seyn.

§. 3.

Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideicommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat, so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte.

§. 4.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle

künftig ein Fideicommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideicommiß-Succession abgeändert werden soll, so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

§. 5.

Wenn ein vormaliges Lehen- oder Fideicommiß durch unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, daß Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideicommisse derselben Familie verloren.

§. 6.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräussert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräusserten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7.

Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, daß vormalige Lehen- oder Fideicommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem

letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unsers allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 4, §. 87 u. f. gerichtlich anerkannt seyn muß.

§. 8.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideicommiß ein Mitglied der Familie, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5 und 6 ausgeschlossen werden, so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 9.

Im übrigen wird Unsere Kabinetsordre vom 28sten December 1809, welche die Erbfolge damals Westphälischer Unterthanen in diesseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideicommissen zum Gegenstande hat, hierdurch ausser Kraft gesetzt.

So geschehen Berlin, den 11ten März 1818.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Anlage V.

Declaration des §. 3 der vorstehenden Verordnung vom 11ten Julius 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

In der Verordnung vom 11ten März 1818 haben wir bestimmt, daß für diejenigen Lehen und Fideicommisse in Unsern jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbfolgerechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an, als wiederhergestellt betrachtet werden sollen.

Da aber in der Zwischenzeit, von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818, die Besitzer der Lehen und Fideicommisse Veräußerungen oder anderweite Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten Verordnung über das Verhältniß der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um

diese Zweifel und die daraus entsprungene Rechts=ungewißheit zu entfernen, finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11ten März 1818, imgleichen auf das allgemeine Landrecht Theil I. Titel 18. §. 290, 291. Titel 15. §. 26. Titel 20. §. 80 auf das Hypothekenpatent vom 22ten Mai 1815 und auf die fernere Hypothekenverordnung vom 23ten December 1816 zu verordnen, wie folget.

§. 1.

Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1ten Januar 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Successionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allgemeinen Land=rechts bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818 erworben haben, zurückfordern, sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideicommiß aus jenem Zeitraum.

§. 2.

Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1818

bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, später, als diese Anmeldung, vorgefallen ist.

§. 3.

Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1ten Januar 1818, noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 4.

In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1ten Juli 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Anlage VI.

Herzoglich-Arenbergische Verordnung die Einführung des Gesetzbuches Napoleon in die Arenbergischen Provinzen betreffend, vom 28ten Januar 1808.

Wir Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Recklinghausen, Dülmen und Meppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Kolonel des Kaiserlich-Königlich-französischen Regimentes Cheveaux légers Belges etc. etc.

verordnen hiermit wie folgt:

I. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahres 1808 an zu rechnen in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

II. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesemnach wird

1) Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Dülmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.

2) Was im zweiten Kapitel des ersten Titels, ersten Buches in Hinsicht der Fremden über häusliche Niederlassungen im Auslande, über die Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung verliehenen Amtes, über den Eintritt in eine fremde Korporation, welche Geburts-Vorzüge erfordert, und über den hiermit verbundenen Verlust der Civilrechte verordnet ist, soll auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.

3) Wer in Unsern Staaten den Gesetzen über den Kriegsdienst ein Genüge geleistet hat, ist gleichfalls unter den im 21. Artikel des Gesetzbuches Napoleon enthaltenen Verfügungen nicht begriffen, in so fern er in Frankreich oder bei einer zu dem rheinischen Bunde ge-

hörigen Macht in Kriegsdienste tritt. Für alle übrigen Fälle bleibt diese Verfügung bei ihrer völligen Kraft.

4) Von dem Tage, da diese Verordnung verkündigt wird, anzurechnen, bleibt alle Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit zwar aufgehoben, und von nun an darf Niemand unter dieser Bedingung liegende Güter verleihen oder annehmen; jeder dieser Vorschrift zuwider laufende Vertrag wird bei Strafe der Konfiskation der nach Leibeigenthumsrechte verliehenen Güter verboten; hiermit sollen gleichwohl die bisherigen Rechte des Gutsherrn, so viel die auf den Gütern haftenden Abgaben betrifft, nach Möglichkeit vereinigt werden.

5) Diesem Grundsatze gemäß wird nur der Zwangdienst, wozu die Kinder der Eigenbehörigen vorhin verpflichtet gewesen, das Lösegeld, womit die Freiheit erkauft wurde, und die Gerichtsbarkeit, in so weit sie bis hiehin den Gutsherrn über ihre Eigenbehörigen noch eingeraumt war, unbedingt aufgehoben, ohne daß die Eigenbehörigen oder ihre Kinder zu einem andern Surrogate verbunden seyn sollen.

6) Auf das Peculium der Eigenbehörigen hat gleichfalls der Gutsherr ferner keinen Anspruch zu machen, und bei Sterbfällen bleibt er von der Theilung ihres Vermögens ganz ausgeschlossen.

Wie jedoch durch diese Bestimmungen eine Verbindlichkeit aufgelöst wird, die mit allerseitiger Einwilligung zu Stande gekommen ist, in Rücksicht der für den Gutsherrn hiemit verbundenen Vortheile auf die Festsetzung der jährlichen Abgaben einen wesentlichen Einfluß gehabt hat, und damals von den Gesetzen gebilligt wurde, so sollen die Gutsherren durch verhältnißmäßige Erhöhung der jährlichen Abgaben hiefür billig entschädigt werden.

7) Was Eigenbehörige in dieser Eigenschaft an Geld oder Früchten dem Gutsherrn bis hiehin zu liefern hatten, ist auch fernerhin an denselben zu zahlen.

8) Da es erlaubt ist, in jedem Pachtkontrakte Dienstfuhren oder Geldprästationen nach Willkühr sich auszubedingen, so können ebenfalls die von den Eigenbehörigen bis hiehin geleisteten Hand- und Spanndienste nicht ohne Vergütung abgeschafft werden. Wir behalten Uns gleichwohl vor, sowohl hierüber als über die künftigen Rechte der Eigenbehörigen an den zur Kultur und Nutzung ihnen eingeräumten Höfen und Kotten eine nähere Verfügung zu treffen, welche jede billige Forderung befriedige, und künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, zuvorkomme.

9) Den Gutsherren sowohl als den Eigenbehörigen, bleibt es zu diesem Ende unbenommen beiderseits einen Ausschuß zu ernennen, welcher ihre Behauptungen und Ansprüche auf das Eigenthum an diesen Gütern, auf das Recht hierüber zu verordnen, ihren Heimfall, und so weiter in Zeit von zwei Monaten, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen Unserer Regierung vorzulegen hat. Diese wird hierüber, ohne jedoch ein kontradictorisches Verfahren zu gestatten, an Uns in dem folgenden Monate berichten.

10) In Hinsicht der Hobs- und Behandigungsgüter bleibt es einstweilen, da ihr Besitz der persönlichen Freiheit des Besitzers nie Abbruch gethan hat, bei der vorigen Verfassung. Jedoch sehen Wir gleichfalls einem baldigen Bericht unserer Regierung, wie diese Güter, ohne erworbene Rechte zu schmälern, andern Gütern assimilirt werden können, in der oben vorbestimmten Zeitfrist entgegen.

11) In Hinsicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern, die sich in Unsern Staaten entweder schon niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubniß dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes verstattet.

12) Die im Gesetzbuche Napoleon über die Ehe und die Ehescheidung enthaltenen Verfügungen haben, wie sich von selbst versteht, nur die bürgerlichen Wirkungen dieser Handlungen zum Gegenstande.

13) In allen Fällen, wo den Augsburgischen Konfessions-Verwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft ungehindert in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist alsdenn, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider seyn sollte, um vorläufige Dispens zu bitten.

14) Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.

15) Fideicommissarische Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hievon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn sollte.

Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Julius

des laufenden Jahres um ihre Bestätigung zu bitten.

In künftigen Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

16) Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle werden nach gemeinen Rechten beurtheilt.

17) Da Unsern Unterthanen, eben so wie verschiedenen Justiz-Beamten die französische Sprache nicht geläufig genug ist, um sich aus dem Urtexte allein Raths erholen zu können, so soll die bei Keil in Cöln erschienene deutsche Uebersetzung, nebst dem Original-Texte bei Unsern Gerichten gebraucht werden.

Berge am 28. Jänner 1808.

Aus besonderm Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehle.

Graf von Westerholt-Gysenberg,
Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum

Wiendahl.

Anlage VII.

Herzoglich-Arenbergische Verordnung, wodurch der Zeitpunkt der Einführung gedachten Gesetzbuches näher bestimmt wird, vom 20ten December 1808.

Prosper Ludwig, von Gottes Gnaden Herzog von Arenberg, Souveräner Fürst zu Recklinghausen, Dülmen und Meppen 2c. 2c.

verordnen wie folgt:

1) Der Zeitpunkt, wo das Gesetzbuch Napoleon in Unsern Staaten gesetzliche Kraft haben soll, bleibt unabänderlich auf den 1. Hornung 1809 festgestellt.

2) In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Jenner des laufenden Jahrs werden die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft und die hieraus fließenden Rechte des längstlebenden Ehegatten zwar nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilet, gleichwohl hat diese Verfügung auf die Befugniß der Eltern zum Nachtheile ihrer Kinder über das Eigenthum selbst zu verordnen, und umgekehrt, keinen Einfluß bei der gesetzlichen Erbfolge, in so weit sie nicht wie z. B. bei Lehengütern, auf Verträgen beruhet, und bei

Bestimmung des Pflichttheils, dient der Koder Napoleon einzig zur Ehescheidungs-Norm.

3) Bei künftigen Klagen auf Ehescheidung wird, ohne weitere Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschlossenen Ehe, die neue Gesetzgebung zur Richtschnur genommen. Wirklich rechtshängige Klagen machen allein eine Ausnahme.

4) So viel die Ursache betrifft, welche die Klagen auf Ehescheidung begründen, soll unter beiden Ehegatten kein Unterschied statt haben.

5) Eine durch Urtheil und Recht ausgesprochene und gesetzlich vollzogene Ehescheidung berechtigt zwar die Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten, und ihre anderweitige Vermählung, in so weit sie übrigens den Gesetzen gemäß ist, hat alle bürgerlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, sie gibt gleichwohl den Vermählten kein Recht, die Religionsdiener zu zwingen, daß sie ihre Ehe einsegnen, wie diese hinwiederum die bürgerlichen Gesetze zu achten von selbst wissen werden.

6) Auch für künftige Fälle bleibt es den Ehegatten unbenommen, in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft, und ihre Wirkungen unter den Bestimmungen des Koder Napoleon, und dem ehemal in Recklinghausen üblich gewesenen Landrechte zu wählen; im ersten Falle dienen die in dem gedachten Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, im andern

hingegen die Bestimmungen des in so weit beibehaltenen Landrechtes zur Entscheidungs-Norm.

7) Da letzteres der Gegenstand nicht völlig erschöpfet, dagegen aber auch, so viel die darin angenommenen Hauptgrundsätze betrifft, in den häuslichen Wohlstand Unserer Unterthanen zu sehr eingreift, als daß es dienlich seyn könnte, hiervon abzuweichen, so sollen die Wirkungen der hierin gegründeten ehelichen Güter-Gemeinschaft in einer das Ganze umfassenden Verordnung genauer bestimmt werden.

8) Die Beamten, welche die Register über die Heiraths-Akte zu führen haben, werden demnach bei Schließung der Ehe die Kontrahenten im Allgemeinen befragen, ob sie die bürgerlichen Wirkungen ihrer Ehe in einem besondern Heirathskontrakte bestimmt, oder für gut gefunden haben, es bei der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft bewenden zu lassen, und welchem Gesetze sie sich desfalls zu unterwerfen gedenken. Ihre Aeusserung wird dem Heiraths-Akte mit den wenigen Worten eingetragen: übrigens beziehen sich beide Theile, so viel die Wirkungen ihrer ehelichen Verbindung in Beziehung auf ihre gegenseitiges Vermögen betrifft! auf ihren in gesetzlicher Form geschlossenen Heirathskontrakt, oder: auf das Gesetzbuch Napoleon, oder: auf das bisherige Landrecht.

9) Der Heirathskontrakt wird in jedem Falle nach dem Gesetzbuche Napoleon beurtheilet.

10) Natürliche Kinder, sie seyen in einem authentischen Akte anerkannt, oder nicht, sind nach den bis hiehin bestandenen Grundsätzen Erben ihrer Mutter, so wie ihrer mütterlichen Verwandten.

11) Natürliche Kinder sind gleichfalls berechtigt, von ihrem Vater den Unterhalt zu fordern. Nur schriftliche Beweise sind jedoch zulässig, in so fern es darauf ankommt, ihre Abstammung darzuthun.

12) Die Mutter kann sich zu ihrem Nachtheile über den ihnen gebührenden Unterhalt niemal vergleichen.

13) Auf den Nachlaß ihres natürlichen Vaters haben sie keinen Anspruch, als in so fern sie noch nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren; die Erben sind alsdann schuldig, ihnen diesen Unterhalt zu versichern, wie der natürliche Vater selbst hiezu verbunden gewesen.

14) Letzte Willensverordnungen, welche vor dem ersten Hornung 1809 errichtet worden, sind, so viel ihre äussere Form betrifft, nach den bis hiehin bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei der Frage, über welchen Theil des Vermögens der Testirer verordnen konnte, entscheiden gleichwohl die zur Zeit seines Absterbens gültigen Gesetze.

15) So oft gesetzliche und Testaments-Erben zugleich zu einem aliquoten Theile des Nachlasses

berechtiget sind, werden sie insgesammt in den Besitz der Erbschaft eingesetzet. Unter den gesetzlichen Erben, welche der Testirer ganz ausschliessen konnte, und denjenigen, welchen ein Theil des Nachlasses als Pflichttheil gebührte, gilt in diesem Stücke kein Unterschied.

16) Wird die Gültigkeit des Testaments bestritten, so ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu entscheiden, welchem von beiden Theilen der einstweilige Besitz zuerkannt werden müsse. Der wirklichen Einsetzung in diesen Besitz muß allemal die Errichtung eines Inventarium, wozu alle Betheiligten einzuladen sind, vorhergehen.

17) Legatarien, welche zu einem partikular Vermächtnisse berufen sind, müssen dessen Auslieferung von den Erben verlangen.

18) Die Ungültigkeit einer Substitution ziehet nur die Ungültigkeit der Vermächtnisse nach sich, welche dem Substituirten auferlegt worden.

19) Die Hypotheken-Bücher dienen zugleich dazu, um die mit dem Eigenthume liegender Güter vorgegangenen Veränderungen zu beurkunden. Sie bleiben wie vorhin, unter der unmittelbaren Aufsicht der ersten Instanz-Gerichte, welche nach Verschiedenheit der Umstände, vorher die Rechte des Verkäufers oder des Schenkgebers untersuchen, ehe

sie es zugeben, daß der angebliche Erwerber in den Registern als Eigenthümer angesetzt werde.

20) Bei künftigen Schuldverschreibungen haften dagegen die Gerichte zwar für die Richtigkeit der Atteskate, welche sie über die Zahl der schon vorhandenen Vormerkungen dem neuen Gläubiger ausgestellt haben, es folgt gleichwohl aus den Bestimmungen des Kodex Napoleon von selbst, daß sie für die Zukunft den Werth und die Hinlänglichkeit einer Hypotheke niemal zu verbürgen, und durchaus mit dieser Frage sich nicht abzugeben haben.

21) Aus eben diesen Bestimmungen ergiebt es sich weiter, daß künftig die Schuldverschreibungen selbst vor Notarien abgefaßt, und daß fernerhin von den Gerichten, wo dieses nach den vormaligen Kurkölnischen Landrechten gebräuchlich war, keine pignora praetoria erkannt werden.

22) Aeltere, vor dem 1. Hornung 1809 erworbene Hypotheken, oder pignora praetoria behalten gleichwohl, wenn auch späterhin daraus geklagt werden sollte, ihre Wirkung selbst in Hinsicht des Mobiliar-Vermögens.

23) Auch die im 2221. Artikel beibehaltenen gesetzlichen Hypotheken müssen in den öffentlichen Registern vorgemerket werden. Sie sind in so weit nach einerlei Grundsätzen mit den Konventional-Hypotheken zu beurtheilen.

24) Die Steuercasse hat gleichwohl ein gesetzliches Pfandrecht an dem steuerpflichtigen Grundstücke für die aus dem letztverflossenen Jahre etwa noch rückständigen Schatzungen und Steuern sowohl, als in Hinsicht derjenigen, welche für's laufende Jahr ausgeschrieben sind. Sie wird im Konkurse allen andern Gläubigern in so weit vorgezogen, und bedarf zu diesem Ende keiner Vormerkung in den Hypotheken-Büchern. Jeder Erwerber eines liegenden Gutes ist ebenfalls schuldig, für diese Steuern zu haften. Sein Interesse fordert es also, daß er vor Zahlung des Kaufpreises sich über den etwaigen Rückstand erkundige.

25) Bei Einzeichnung der Hypotheken ist die im 2148. Artikel vorgeschriebene Form zwar genau und pünktlich zu beobachten, verzüglich gleichwohl nach der bis hiehin bestandenen Hypotheken-Verfassung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Güter selbst, auf welche der Gläubiger seine Hypotheke zu verwahren gedenkt, genau angegeben werden.

26) Nicht jede in dem eingegebenen Verzeichnisse (Bordereau) untergelaufene Unrichtigkeit ziehet die Ungültigkeit der Hypotheke nach sich. Bei Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form seine Hypotheke verlustig sey, ist der Hauptzweck der Gesetzgebung zum Augenmerke zu nehmen. Dieser besteht darin, daß jeder aus den Registern einsehen

könne, ob die Grundstücke, auf welche er ein Vorzugsrecht erhalten oder bewahren will, schon mit ältern noch nicht gelöschten Hypotheken beschweret seyen. So bald dieser Hauptzweck erreicht ist, bleibt die Hypotheke gültig, wenn auch in Nebendingen ein Irrthum untergelaufen seyn sollte, der übrigens keine nachtheilige Folgen für dritte Personen gehabt hat.

27) Der Name des Schuldners ist in dem Verzeichnisse so genau als möglich auszudrücken. War er zur Zeit, da die Hypotheke vorgemerkt werden solle, weder Eigenthümer der Grundstücke, auf welche die Hypotheke verwahret werden soll, weder als Eigenthümer in den öffentlichen Registern angezeichnet, so verstehet es sich von selbst, daß die hierauf geschehene Vormerkung ungültig sey. War er hingegen zwar angeerbt, aber nicht mehr Eigenthümer, weil er durch einen den Registern nicht eingetragenen Akt sein Recht an andere übertragen hatte, so kann nach den bis hiehin angenommenen Grundsätzen diese mit dem Eigenthum vorgegangene Veränderung dem Hypotheken-Gläubiger nicht entgegen gesetzt werden. Sie wird in Beziehung auf ihn als nicht geschehen betrachtet.

28) In Recklinghausen sowohl als in Meppen versieht der Gerichtschreiber bei dem ersten Instanz-Gerichte die Stelle des Hypotheken-Verwahrers; für Dülmen wird deshalb eine nähere Bestimmung erfolgen.

29) Die Gerichtschreiber richten sich bei der Führung ihrer Register nach dem in der Verordnung vom 4. Mai 1805 vorgeschriebenen Formulare.

30) Bei freiwilligen Veräusserungen liegender Güter, welche mit Hypotheken beschweret sind, hat der Erwerber zwar mehr nicht, als die im 8. Kapitel 18. Titel des 3. Buches enthaltenen Vorschriften zu beobachten, er ist also nicht schuldig, die geschehene Veräusserungen den blos persönlichen Gläubigern, gleichviel, ob sie ihm bekannt seyn oder nicht, anzuzeigen; das Recht auf öffentliche Versteigerung anzutragen, soll gleichwohl auch persönlichen Gläubigern des Verkäufers niemal versagt werden, in so fern sie die im 2185. Artikel vorgeschriebene Form beobachten.

31) Das neue Gesetzbuch wird an denjenigen Stellen, wo es Rechtsfragen bestimmt, die vorhin zweifelhaft waren, auch auf vergangene Fälle angewendet.

Berge, am 10. Dezember 1808.

Aus besonderm Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehle.

Graf von Westerholt-Gysenberg

Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen Dülmen und Meppen.

(L. S.) Ad Mandatum.

Wiendahl.

Anlage VIII.

Declaration des §. 18. der vorstehenden Verordnung vom 3. August 1810.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Souveräner Fürst zu Recklinghausen, Dülmen und Meppen ꝛc. ꝛc.

Da über den Sinn der Verordnung vom 10. Dezember 1808 §. 18 Zweifel entstanden ist, so erklären Wir hiermit:

1) Diejenigen, welche in Rücksicht einer ihnen zugedachten Erbschaft, oder eines ihnen hinterlassenen besondern Vermächtnisses mit einer ungültigen fideicommissarischen Substitution beschwert sind bleiben hierum von der Erbschaft oder dem Vermächtnisse selbst nicht ausgeschlossen.

2) Nur die Substitution fällt auf eben die Weise hinweg, wie nach dem 900. Artikel des Gesetzbuches jede andere in den Gesetzen mißbilligte Bedingung, sie wird als nicht geschrieben betrachtet und verschafft dem zur Substitution berufenen Erben, oder Legatar weder eine Real-Klage wider den dritten Besitzer, woran die unter der Substitution begriffenen Güter in der Folge veräussert worden, weder eine persönliche Klage wider den Erben,

Bayerische Staatsbibliothek München

obgleich er die Erbschaft unbedingt, und ohne Vorbehalt angenommen haben sollte.

3) Die Erbeinsetzung oder das Hauptvermächtniß wird dagegen in dem Maaße vollzogen, als wenn der Testirer den Begünstigten mit keiner Substitution beschwert hätte.

4) Nach dem Tode des mit einer ungültigen Substitution beschwerten Erben oder Legatars kommen die unter dem Fideikommiß beschwerten Gegenstände, gleich seinem übrigen freien Vermögen unter allen Erben, die zu dessen Erbfolge berechtigt sind, zur Theilung.

5) Unter dem ersten und jedem weitern Grade der Substitution ist deshalb kein Unterschied, sondern in allen hiehin gehörigen Fällen kömmt der 900. Artikel des Gesetzbuches, oder die Regel des gemeinen Rechtes: utile per inutile non vitiatur in Anwendung.

Berge am 3. August 1810.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Gysenberg.

Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum

W. Schopen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rive, Joseph Christian Hermann,

Ueber die Aufhebung der Fideicommisse, als Folge der Einführung des Franzö
sischen Civil-Gesetzbuches eine juridische Untersuchung

Köln 1822

J.germ. 162 gc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552342-5